

# Stenographischer Bericht

über die

## Verhandlungen des Bayerischen Landtags

### Einhundertstebzigste öffentliche Sitzung

Nr. 170

Mittwoch, den 12. Juli 1950

VI. Band

	Seite
Geschäftliches . . . . .	665, 666, 684
Geschäftliche Behandlung	
a) des Entwurfs eines Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahmen des bayerischen Staates (Beilage 4060) . . . . .	665
b) des Entwurfs eines Gesetzes über die Landesvermessung (Beilage 4063) . . . . .	666
c) des Dringlichkeitsantrags der Abgeordneten Michel u. Gen., Dr. Rief betreffend Gewährung von Steuerbegünstigung, Steuernachlaß, Beihilfen oder verbilligten Krediten an durch die starke Trockenheit des Jahres 1950 geschädigte Gemeinden (Beilage 4100) . . . . .	666
d) des Dringlichkeitsantrags des Abgeordneten Michel betreffend Ausgabe von Steuergutscheinen (Beilage 4064) . . . . .	666
Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Beck u. Gen., Meigner und Dr. von Brittwitz betreffend Zuteilung einer den bayerischen Verhältnissen entsprechende Welle an den Bayerischen Rundfunk (Beilage 4072) . . . . .	666
Wahl des Senatspräsidenten Albert Decker zum ersten Stellvertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs . . . . .	666
Entwurf eines Betriebsrätegesetzes (Beil. 4000) — Fortsetzung der Beratung	
Donsberger (CSU) . . . . .	667, 676, 677, 678, 679, 682
Hemmersbach (FDP) . . . . .	667
Hagen Lorenz (SPD) . . . . .	668, 671, 676, 677, 678, 679, 681, 682
Hauß (CSU) . . . . .	669
Trettenbach (CSU) . . . . .	669, 674, 678, 679
Krempf (CSU) . . . . .	670
Schmid Karl (CSU) . . . . .	671, 682
Birkleber (CSU) . . . . .	672
Mirschl (CSU) . . . . .	673
Bodesheim (FDP) . . . . .	673
Maier Anton (CSU) . . . . .	673, 674
Krehle, Staatsminister . . . . .	674, 684
Weingierl Georg (CSU) . . . . .	675
Stod (SPD) . . . . .	675, 684
Dr. Lacherbauer (CSU) . . . . .	675, 680, 681, 682, 683

	Seite
Namentliche Abstimmung . . . . .	675
Dr. Kroth (CSU) . . . . .	678
Bezdold Otto (FDP) . . . . .	681
Dr. Seidel, Staatsminister . . . . .	681
Dr. Müller, Staatsminister . . . . .	683
Dr. Hoegner (SPD) . . . . .	683, 684
Stinglwagner (CSU) . . . . .	683, 684
Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU) . . . . .	684
Nächste Sitzung . . . . .	684

Die Sitzung wird um 15 Uhr 6 Minuten durch den Vizepräsidenten Hagen Georg eröffnet.

**Vizepräsident Hagen:** Die 170. Sitzung des Bayerischen Landtags ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Dr. Chard, Huth, Dr. Korff, Melchner, Dr. Rindt, Pabstmann, Dr. Stang, Trepte und Witzlinger.

Zunächst möchte ich ein Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten bekanntgeben. Es lautet:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat hat mich ersucht, für ihn verschiedene Verhandlungen in Bonn persönlich zu führen. Ich kann mich dieser Aufgabe nicht entziehen, bin aber durch eine Reihe von Umständen zeitlich gebunden, diese Besprechungen in der Zeit vom 12. und 13. Juli in Bonn zu führen. Es ist mir deshalb zu meinem Bedauern nicht möglich, an den Landtagsitzungen am 12. und 13. Juli teilzunehmen. Ich bedauere das gerade mit Rücksicht auf die Tagesordnung besonders. Ich bitte, mein Fernbleiben zu entschuldigen.

In vorzüglicher Hochschätzung  
verbleibe ich  
Ihr sehr ergebener  
gez. Dr. Chard.

Das Haus nimmt dieses Schreiben zur Kenntnis.

Die Staatsregierung hat dem hohen Hause folgende Gesetzentwürfe vorgelegt:

1. Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahmen des bayerischen Staates.

**(Vizepräsident Hagen)**

— Der Haushaltsausschuß hat mit der Beratung dieses Gesetzes bereits begonnen.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung. Ich schlage dem Hause vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen.

— Das Haus ist damit einverstanden.

Ich habe dem Haus auf Grund der heutigen Beratungen im Ältestenrat noch einige geschäftliche Mitteilungen zu machen: Es ist damit zu rechnen, daß am nächsten Freitag noch Vollsitzung sein wird. Ich bitte sich darauf einzurichten, zumal es sich um sehr wichtige Beratungsgegenstände handelt. In der ersten Augustwoche, also ab Montag, den 31. Juli, können die Ausschüsse wieder mit der Arbeit beginnen. Nach den letzten Mitteilungen aus dem Finanzministerium ist damit zu rechnen, daß der Staatshaushalt 1950 Ende Juli oder Anfang August vorgelegt wird. Der Ältestenrat schlägt vor, daß der Ausschuß für den Staatshaushalt sofort nach Vorlage des Haushalts mit der Beratung beginnt. Die erste Vollsitzung nach den kurzen Ferien soll nach Vorschlag des Ältestenrats am Mittwoch, den 16. August, 9 Uhr, stattfinden. Das Haus nimmt von diesen Vorschlägen des Ältestenrats Kenntnis.

Abgeordnete der CSU und FFB haben mit der notwendigen Unterstützung einen Dringlichkeitsantrag eingereicht betreffend **Steuervergünstigung und Beihilfen an die durch Trockenheit besonders geschädigten Gemeinden**. Der Ältestenrat schlägt vor, diesen Antrag dem Haushaltsausschuß zu überweisen.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Michel einen Antrag vorgelegt, den er als Dringlichkeitsantrag behandelt wissen will, betreffend **Ausgabe von Steuerzuschüssen**. Auch hierzu hat der Ältestenrat Überweisung an den Haushaltsausschuß beschlossen.

Ich stelle das Einverständnis des Hauses fest.

Dann liegt noch ein Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vor, der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht bei der hohen Kommission vorstellig zu werden und zu erwirken, daß dem Bayerischen Rundfunk eine neue, den bayerischen Verhältnissen entsprechende Welle zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Der Bayerische Rundfunk sandte bisher sein Programm auf einer Welle aus, die auch gleichzeitig vom Griechischen Rundfunk benutzt wurde. Dadurch war der Empfang des griechischen Senders gestört.

Die amerikanische Regierung hat daher dem Bayerischen Rundfunk die Weiterbenutzung der bisherigen Welle untersagt. Der Bayerische Rundfunk sendet jetzt auf der Welle Hof, die gleichzeitig vom Sender Tunis und dem Sender Turko in Finnland benutzt wird. Der Empfang auf dieser Welle ist bereits in einem Umfang von 25 km erheblich gestört. In ferner liegenden Gebieten kann der bayerische Rundfunk überhaupt nicht gehört werden. Welche politische Bedeutung sich daraus für Bayern in der heutigen Zeit ergibt, ist jedem ohne weiteres ersichtlich.

Ich glaube, wir können diesem Antrag ohne weiteres die Zustimmung geben.

(Abg. Dr. v. Brittwitz: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. v. Brittwitz.

**Dr. v. Brittwitz (CSU):** Ich möchte richtigstellen, daß es sich nicht um einen Antrag der SPD-Fraktion handelt, sondern um einen Antrag, der von einer Anzahl von Angehörigen dieses Hauses unterzeichnet ist.

**Vizepräsident Hagen:** — Das ist richtig; ich stelle das fest.

Der Antrag selbst ist angenommen.

Dann liegt noch ein weiteres Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vor:

An den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Herr Senatspräsident Dr. h. c. Bauer vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, ist vor kurzem gestorben. Gemäß Art. 68 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (GWB. S. 147) ist vom Landtag ein Nachfolger zu wählen.

Der Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat hierfür Herrn Senatspräsidenten Albert Decker des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorgeschlagen, der dem Verfassungsgerichtshof bereits als Mitglied angehört. Die Staatsregierung schließt sich diesem Vorschlag an.

Herr Senatspräsident Decker ist mit seiner Benennung einverstanden und wird im Falle der Wahl diese annehmen.

Ich darf wohl annehmen, daß das Haus mit dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten einverstanden ist.

— Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle das fest.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein:

**Entwurf eines Betriebsrätegesetzes (Beilage 4000) — Fortsetzung der Beratung.**

Die allgemeine Aussprache wurde in der letzten Sitzung abgeschlossen. Wir treten jetzt in die erste Lesung ein. Das Haus war in der letzten Sitzung der Meinung, die erste Lesung solle in der Weise vorgenommen werden, daß Paragraph um Paragraph aufgerufen und dazu gegebenenfalls gesprochen wird. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei diesem Verfahren jeweils nur zu dem Inhalt des aufgerufenen Paragraphen gesprochen werden darf. — Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Einige Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses legen Wert auf die Feststellung, daß sie mit ihrer Unterschrift unter den Entwurf Beilage 3889 nicht ihre Zustimmung zu jeder Einzelheit des Gesetzentwurfes ausdrücken wollten, sondern lediglich ihre Zustimmung zur verfassungsmäßigen Weiterbehandlung des Antrags. — Auch hiervon nimmt das Haus Kenntnis.

Wir treten nunmehr in die erste Lesung des Betriebsrätegesetzes ein.

(Vizepräsident Hagen)

Ich rufe auf § 1. Wortmeldungen zu § 1 liegen nicht vor, Abänderungsanträge auch nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für diesen § 1 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf § 2. Zu § 2 liegt ein Antrag Bezold Otto und Fraktion vor, in Absatz 1 die Worte „und Beamte“ sowie den folgenden Satz zu streichen.

Das Wort hat der Abgeordnete Donsberger.

**Donsberger (CSU):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der § 2 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs hat eine wechselvolle Geschichte. In den ersten Entwürfen, die das Arbeitsministerium dem Arbeitsrechtsausschuß vorgelegt hat, waren die Worte „und Beamte“ nicht enthalten. Von allem Anfang an ist um die Frage gestritten worden, ob die **Beamten als Arbeitnehmer** in das Betriebsrätegesetz aufgenommen werden sollen. Duzende von Vorschlägen sind zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs ausgearbeitet und immer wieder abgeändert worden. Wann immer der § 2 des Entwurfs zur Beratung stand, hieß es, diese Angelegenheit sei ein heißes Eisen, man solle danach trachten, die Frage, ob auch die Beamten als Arbeitnehmer in das Betriebsrätegesetz einbezogen werden sollen, für den Schluß der Beratungen aufzuheben.

In einer Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses, in der ich nicht anwesend war, ist die Hereinnahme der Beamten behandelt und beschlossen worden, die Worte „und Beamte“ in den § 2 Absatz 1 des Gesetzes hineinzunehmen. Dagegen habe ich mich in den folgenden Besprechungen gewandt. Schon in der ersten Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses hat diese Frage eine keineswegs untergeordnete Rolle gespielt. Ich bin mit meinem Antrag, die Worte „und Beamte“ zu streichen, durchgedrungen, wobei allerdings einige Mitglieder Vorbehalte gemacht haben. In der zweiten Sitzung beschloß der Ausschuß jedoch, die Worte „und Beamte“ wieder in den § 2 Absatz 1 aufzunehmen.

Wenn wir den Gesetzesentwurf durchsehen, finden wir, daß die meisten Bestimmungen auf die Beamten nicht anwendbar sind. Für die Beamten kommen weder die Vorschriften über die Mitbestimmung noch die meisten Bestimmungen über die Mitwirkung zur Anwendung. Nur in einigen Paragraphen sind Grundsätze festgelegt, die für die Beamten von nicht untergeordneter Bedeutung sind, und zwar in § 107 Absatz 1 Buchstabe e, f, g und k, in § 108 und in § 117. Insofern es sich um Rechte handelt, die der Beamte nach dem Betriebsrätegesetz haben soll, sind sie vornehmlich im § 117 zusammengefaßt. Hierbei handelt es sich aber nur um Beratungs- und Anhörungsrechte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stehe also auf dem Standpunkt, daß der Beamte nicht mit in das Betriebsrätegesetz hineingenommen werden soll, und zwar schon deshalb, weil die meisten Bestimmungen, die das Betriebsrätegesetz enthält, auf den Beamten nicht anwendbar sind.

Aber auch noch aus anderen Gründen bin ich dafür, den Beamten als Arbeitnehmer nicht einzubeziehen: Seine **Stellung zum Staat** ist eine ganz andere.

(Rufe: Sehr richtig! bei der FDP und CSU)

als die Stellung der Angestellten und Arbeiter zum Staat oder zu sonstigen Arbeitgebern.

(Sehr richtig!)

Der Beamte steht in einem **Treueverhältnis** zum Staat. Der Beamte steht zum Staat in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung. Der Beamte gehört dem Staat mit der Gesamtheit seiner Lebensbeziehungen an, er steht also zum Staat in einem geradezu **familienähnlichen Verhältnis**.

(Gelächter bei der SPD. — Hagen Lorenz: Aber Kollege Donsberger! Patriarch! — Lebhaftes Zurufe. — Glocke des Präsidenten.)

**Vizepräsident Hagen:** Ich bitte um Ruhe!

**Donsberger (CSU):** Daß Sie von der linken Seite meiner Argumentation widersprechen, beweist mir, daß Sie die Rechtsgrundlagen der Beamten in Zukunft ganz anders fortbilden wollen, als sie bis jetzt festgelegt sind.

(Widerspruch und lebhaftes Zurufe links.)

Gerade der Umstand, daß von Ihnen jetzt der Widerspruch gekommen ist, als ich sagte, daß der Beamte in einem familienähnlichen Verhältnis zum Staate steht, beweist mir, daß Sie bestimmte Zielsetzungen im Auge haben, die auch mit dem Betriebsrätegesetz in Zusammenhang stehen.

(Sehr richtig! bei der CSU und FDP. — Widerspruch und fortgesetzte Zurufe von der SPD. — Glocke des Präsidenten.)

Sie wollen durch Hereinnahme der Beamten in das Betriebsrätegesetz die erste Voraussetzung für die Änderung der Rechtsgrundlage des Berufsbeamtentums schaffen;

(Widerspruch bei der CSU. — Abg. Dr. Hoegner: Das ist ja in der Verfassung enthalten! — Zuruf von der SPD: Demagogel!)

Sie haben durch Ihre Zwischenrufe klar unter Beweis gestellt,

(Abg. Haas: Auch Ihre Kollegen haben zum Teil gelacht!)

daß das Betriebsrätegesetz für Sie eine Rechtsgrundlage für das Beamtenverhältnis sein soll. Ich trete dafür ein, daß die Worte „und Beamte“ in § 2 Ziffer 1 gestrichen werden.

(Sehr richtig!)

Ich bitte das hohe Haus, dem Antrag des Herrn Kollegen Bezold die Zustimmung zu erteilen.

(Bravo! bei der CSU und FDP.)

**Vizepräsident Hagen:** Ich darf eine allgemeine Bemerkung machen. Ich möchte bitten, die Redner jeweils sprechen zu lassen. Es muß jeder im Haus seine Meinung zum Ausdruck bringen können.

Es folgt der Herr Abgeordnete Hemmersbach.

**Hemmersbach (FDP):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich werde mich möglichst kurze besleißigen und zu dem Antrag meiner Fraktion zu § 2 kurz Stellung nehmen.

In der ersten Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 13. April 1950 wurde beschlossen, daß die Beamten

(Hemmersbach [FDP])

nicht in das Betriebsrätegesetz aufgenommen werden. Zu der zweiten Sitzung am 9. Mai wurde auch Herr Ministerpräsident Dr. Ehard geladen. Durch seinen Einfluß wurde tatsächlich der Beschluß der Sitzung vom 13. April aufgehoben und neu beschossen, daß die Beamten in das Betriebsrätegesetz hereinkommen sollen. Entscheidend für die Annahme des Antrags war, daß von sozialdemokratischer Seite aus angekündigt worden war, wenn die Beamten nicht in das Betriebsrätegesetz hereingenommen werden, würden weitere Forderungen und Anträge zum Mitbestimmungsgesetz gestellt werden.

(Abg. Brunner: Also Erpressung!)

Das allein und das Eintreten des Herrn Ministerpräsidenten veranlaßte einen Teil der CSU-Abgeordneten, im Ausschuß für Aufhebung des ersten Beschlusses zu stimmen.

Meine in dieser zweiten Sitzung vorgebrachten Bedenken, daß die Beamten in das Blickfeld der Parteien und Gewerkschaften gerückt werden, versuchte der Herr Ministerpräsident in längeren Ausführungen zu zerstreuen. Ich kann mich aber auch heute noch nicht von den Gründen überzeugen lassen, die der Herr Ministerpräsident angeführt hat.

Zu meinen vorher geäußerten Bedenken habe ich noch Wesentliches hinzuzufügen. Mit ganz besonderem Eifer wird heute immer wieder an der **Enflechtung** der Kartelle, Trusts und Monopole in der Wirtschaft gearbeitet. Ich kann mich persönlich nicht des Eindrucks erwehren, daß mit der Hereinnahme der Beamten des öffentlichen Dienstes in das Betriebsrätegesetz eine **Monopolstellung für gewisse Parteien und Gewerkschaften** geschaffen werden soll.

(Lachen und Widerspruch links.)

Das mögen die Befürworter bestreiten. Aber wer gibt Gewähr dafür, daß das Gesetz von allen mit der Durchführung Betrauten auch wirklich tolerant ausgelegt wird? Mein Kollege Bezold hat in der vergangenen Woche die delikate Frage der Einbeziehung der **Beamten** in vornehmer, aber prägnanter Weise kritisiert und auf alle sich ergebenden Unzulänglichkeiten hingewiesen. Die Damen und Herren des Hauses haben ja die Rede mit angehört. Wenn auch in einzelnen Paragraphen Kautelen geschaffen sind, um jeden Terror bei der praktischen Handhabung auszuschließen, so haben aber alle die, die in Werkstätten tätig waren, starken Druck aushalten müssen, wenn sie nicht gleichen Sinnes mit der führenden Gewerkschaft oder nicht Mitglieder derselben waren. Mögen auch alle Abgeordneten des Hauses von dem guten Willen und Wunsch befeelt sein, daß das Gesetz in der Praxis so gehandhabt wird, wie es der Gesetzgeber wünscht, es kommt immer darauf an, ob die unteren Organe das Gesetz auch mit der gewünschten und notwendigen Toleranz durchführen werden.

Ich komme zum Schluß und bemerke ausdrücklich: Wenn die Beamten nicht aus § 2 herausgenommen werden, ist meine Fraktion nicht in der Lage, dem Betriebsrätegesetz zuzustimmen.

(Unruhe bei der SPD.)

**Vizepräsident Hagen:** Es folgt der Herr Abgeordnete Lorenz Hagen.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Zuerst eine kleine Richtigstellung zu den Ausführungen des Kollegen Donsberger! Der Kollege Donsberger hat soeben erklärt, zunächst sei nicht beabsichtigt gewesen, die Beamten in das Gesetz einzubeziehen. Er hätte aber sagen müssen: Von vornherein, schon bei den ersten Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß hat die Absicht bestanden, die Beamten mit in das Gesetz aufzunehmen.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Allerdings, als der Arbeitsrechtsausschuß die Beratung aufnahm, haben wir die Frage der Hereinziehung der Beamten zurückgestellt, weil wir — das hat der Kollege Donsberger zu sagen unterlassen — von vornherein der Auffassung waren, daß der Abschnitt C, wie er später genannt worden ist, besonders beraten und in diesem Zusammenhang auch die Frage behandelt werden sollte, ob in § 2 die Beamten mit hereingenommen werden. So war es in Wirklichkeit, und das ist das, was der Kollege Donsberger dem Haus vorenthalten hat.

(Zuruf von der SPD.)

Nun, meine Damen und Herren, zum Grundsätzlichen! Es geht in § 2 doch um die Begriffsbestimmung: Wer ist Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes? Im Arbeitsrechtsausschuß bestand kein Zweifel darüber, daß **Arbeitnehmer** im Sinne des Gesetzes derjenige ist, der **gegen Lohn oder Gehalt in unfestständiger Beschäftigung** steht.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Dazu gehören auch die Staatsbeamten

(Widerspruch)

und dazu gehören auch die Kommunalbeamten

(Widerspruch)

unserer Auffassung nach, jawohl! Sie können sich von der patriarchalischen Auffassung des Kollegen Donsberger nicht mehr leiten lassen. Das, was der Kollege Donsberger von dem „nahezu familiären Verhältnis“ gesagt hat, mag einmal seine Gültigkeit gehabt haben, als wir noch ein absolutes Königtum oder vielleicht sogar eine monarchische Demokratie hatten.

(Zuruf: Der Grundsatz besteht heute noch!)

— Ja, vielleicht bei einigen überalterten Beamten, nicht bei allen. Bei einem Großteil der Beamten, Herr Kollege Donsberger, haben sich neuzeitliche Anschauungen ebenso durchgesetzt wie bei den Angestellten in der Privatindustrie. Wie liegen denn die Dinge? Erinnern wir uns doch einmal 30 Jahre zurück, als das erste Betriebsrätegesetz geschaffen wurde! Damals hat man bei den **Angestellten der Privatindustrie** dieselben Palaver gemacht: Die Angestellten stehen zu ihrem Brotgeber — denn etwas anderes waren sie für die Angestellten nicht — in einem ganz anderen Verhältnis als die Arbeiter. Diese kämpften damals schon, ohne die Angestellten, um ihr tarifliches Recht. Schon damals hat man auf den Versuch abgestellt, eine Kluft zwischen dem Arbeiter und dem Angestellten aufzureißen. Ich brauche die Merkmale, die man damals dem Angestellten gegeben hat — man sprach von einer gewissen Vorzugsstellung usw. —, nicht alle aufzuzählen; sie sind den Mitgliedern dieses hohen Hauses, wenigstens der älteren Generation, zur Genüge bekannt. Diese Unterschiede haben sich in der Zwischenzeit verwischt, mein lieber Kollege Donsberger; der Angestellte in der Privatindu-

(Hagen Lorenz [SPD])

strie fühlt sich heute auch als Arbeitnehmer, und ebenso behaupte ich, daß das auch die Beamten zu einem großen Teil tun, abgesehen von einigen überalterten, die in längst überholten Vorstellungen befangen sind. Die Auffassung, die uns Herr Kollege Donsberger hier vorgetragen hat, hat einen ziemlich langen Bart.

Und nun noch etwas anderes! Wenn von dem Treueverhältnis gesprochen wird, so stehen wir Sozialdemokraten auf dem Standpunkt, daß ein Treueverhältnis überall vorhanden sein muß.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Wenn eine wirkliche Zusammenarbeit, auch im kleinsten Betrieb, möglich sein soll, dann muß ein gewisses gegenseitiges, ich unterstreiche ausdrücklich: **gegenseitiges Treueverhältnis** vorhanden sein. Das gilt für den Arbeiter und Angestellten in der Privatindustrie genau so wie für den Staatsangestellten und den Beamten des Staates und der Kommune. Man sollte derartige Dinge heute wirklich nicht mehr mit in die Debatte werfen, weil sie unzeitgemäß sind und dem Zeitgeist nicht mehr entsprechen. Und gegen den neuen Geist, mein lieber Kollege Donsberger, kann sich kein Abgeordneter sträuben, es sei denn, er will sich der Gefahr aussetzen, daß die Entwicklung über ihn hinweggeht.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Viele von Ihnen haben Kenntnis von der Rede, die der **Erste Beamte unseres Landes** im Sozialpolitischen Ausschuß gehalten hat.

(Zuruf von der FDP: Leider!)

— Daß Sie, deren Meinung sich wahrscheinlich mit der Auffassung der Mehrheit dieses Hauses nicht deckt, „leider“ sagen, kann ich verstehen. Wir haben es jedenfalls begrüßt, daß der Herr Ministerpräsident in einer so eindeutigen Art und Weise Stellung genommen hat, daß er bei dem Begriff „Arbeitnehmer“ keinen Unterschied mehr macht zwischen Beamten der öffentlichen Hand, Angestellten und Arbeitern. Deshalb, meine Damen und Herren, würden wir Sie bitten, den Antrag des Abgeordneten Bezold abzulehnen und dem § 2 des Gesetzes in der Fassung des Sozialpolitischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses die Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der SPD, vereinzelt auch bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Es folgt der Herr Abgeordnete Hauck.

**Hauck (CSU):** Meine Damen und Herren! Zu den Erklärungen des Kollegen Hemmersbach möchte ich nur sagen, daß nicht der Sozialpolitische Ausschuß beschlossen hat, die Beamten aus dem Gesetz herauszunehmen. Es wurde in der Debatte klar und deutlich zu erkennen gegeben, daß entweder der Beamte im Gesetz bleibt und ein Abschnitt C angeschlossen wird, oder aber daß der Beamte aus dem Gesetz herausgenommen wird, mit der Folge, daß dann auch für die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Betriebe ein eigenes Gesetz geschaffen werden muß. Damals wurde die Verabschiedung dieses Gesetzes ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß zugleich auch ein Gesetz für die Arbeiter, Angestellten und Beamten der öffentlichen Hand verabschiedet werden kann; denn wir könnten uns nicht den Zustand erlauben, daß

Tausende von Arbeitern und Angestellten, die in den öffentlichen Betrieben beschäftigt sind, ohne Betriebsrätegesetz sind. Damit wir überhaupt vorwärts kamen, haben wir fürs erste dem Vorschlag Donsberger zugestimmt, ein eigenes Gesetz zu machen. Als der Ministerpräsident — nun kommt der springende Punkt — von keinem zweiten Gesetz wissen wollte, da haben wir gesagt, jawohl, die Beamten bleiben im Gesetz. Diesem Vorschlag haben wir in der 2. Sitzung zugestimmt mit der Maßgabe, daß ein eigenes Gesetz für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht verabschiedet wird. So ist die Situation. Ich bedauere außerordentlich, daß der sonst so rege und weise Kollege Hemmersbach versucht, mit Behauptungen, die nicht den Tatsachen entsprechen, ein anderes Bild zu geben.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Hemmersbach:  
Bitte, schauen Sie sich das Protokoll an!)

**Vizepräsident Hagen:** Der Herr Abgeordnete Trettenbach hat das Wort.

**Trettenbach (CSU):** Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Linnert hatte in der Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses eine andere Stellung eingenommen als heute der Herr Abgeordnete Hemmersbach. Er war es, der sich nachdrücklich dafür einsetzte, daß die Beamten den Arbeitern und Angestellten gleichgestellt werden, aus Gründen, die heute wiederholt erwähnt wurden. Der Herr Ministerpräsident hat sich klar und eindeutig dafür eingesetzt, daß die Beamten in das Gesetz einbezogen werden. Wir haben keine Veranlassung, heute eine andere Stellung einzunehmen, als sie der Herr Ministerpräsident, der unserer Partei angehört, vertreten hat.

(Beifall bei der SPD.)

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag Bezold Otto und Fraktion ist, der lautet:

In Absatz 1 werden die Worte „und Beamte“ sowie der folgende Satz gestrichen,

wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

(Beifall bei der SPD.)

Ich lasse dann abstimmen über den ganzen § 2 nach der Beilage 4000. Wer für diesen § 2 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß § 2 nach der Vorlage angenommen ist.

Ich rufe auf § 3. Zu § 3 liegt ein Antrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion, Weinzierl Georg vor. Ich glaube, ich brauche ihn nicht mehr zu verlesen; Sie haben alle die Abänderungsanträge vor sich liegen.

(Zuruf: Einverstanden!)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. Eine Begründung des Antrags ist nicht notwendig. Wenn keine Wortmeldungen vorliegen, erübrigt sich jede Aussprache darüber. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Abänderungsantrag. Wer also für diesen Abänderungsantrag zu § 3 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Das ist die Minderheit; der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Wer für den § 3 in der Fassung der Beilage 4000 ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die

**(Vizepräsident Hagen)**

Mehrheit. Ich stelle fest, daß § 3 nach der Vorlage angenommen ist.

Zu § 4 wird eine Erinnerung nicht erhoben. — Ungekommen.

Zu § 5 liegt ein Streichungsantrag Bezold Otto und Fraktion vor. Wortmeldungen liegen nicht vor; wir stimmen ab. Wer für den Abänderungsantrag ist, den bitte ich, sich vom Platte zu erheben. — Ich danke; das ist die Minderheit.

Wer für § 5 nach der Vorlage ist, den bitte ich, sich vom Platte zu erheben. — Ich danke. Ich stelle fest, daß § 5 nach der Vorlage angenommen ist.

§ 6 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 7 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 8 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 9 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 10 — ohne Erinnerung angenommen.

Ich rufe auf § 11. Zu § 11 liegen vier Anträge vor.

(Zuruf: Dreil!)

— Jetzt ist noch ein vierter Antrag dazu gekommen. Der erste Antrag ist von den Kollegen Krempf und Schmid Karl und lautet:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu errichten. In Betrieben, in denen weniger als 20 wählbare Arbeitnehmer beschäftigt sind, können Betriebsräte errichtet werden.

(Abg. Krempf: Ist zurückgezogen!)

— Der Antrag ist zurückgezogen und damit erledigt.

Der zweite Antrag von Weinzierl Georg lautet:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu errichten.

(Abg. Krempf: Ist zurückgezogen!)

— Der Antrag ist ebenfalls zurückgezogen und damit gegenstandslos.

Der dritte Abänderungsantrag ist von Bezold Otto und Weidner gestellt.

(Abg. Brunner: Zurückgezogen.)

— Der Antrag ist auch zurückgezogen und damit erledigt.

Dann liegt ein vierter Abänderungsantrag vor:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 10 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu wählen.

Zum Wort hierzu hat sich der Herr Abgeordnete Krempf gemeldet, ich erteile ihm das Wort.

**Krempf (CSU):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Wir wollen ein Betriebsrätegesetz zustande bringen, das nicht bloß hier im Hause, sondern auch draußen bei der ganzen Bevölkerung Zustimmung findet. Wenn man auf der einen Seite die Gewerkschaften hört und deren Rat einholt, so wünschen wir, daß auch die großen Verbände des Handwerks, des Handels, des

Gewerbes und der Landwirtschaft gehört werden, wie ja auch in Amerika die Verbände eine große Rolle spielen, weil in der Demokratie der eine nicht dem anderen traut, wie wir gestern von Herrn Dr. Söllmann gehört haben. Die Verbände des Mittelstandes haben ihre Forderungen auf ein Mindestmaß zurückgeschraubt.

Ich habe mich an einige Herren der Linken bittend und flehend gewandt, sie möchten darauf eingehen, daß an der Zahl von 10 wählbaren Arbeitnehmern aus rein grundsätzlichen Erwägungen heraus festgehalten wird. Für die Landwirtschaft kann noch einer der Landwirte im Hause sprechen; ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß eine Zahl von 5 wählbaren Arbeitnehmern für **landwirtschaftliche Betriebe** nicht annehmbar ist. Ich habe mich in einer Versammlung bei einem Bauern erkundigt. Er sagte mir: „Ich habe neulich in meinem Bauernhof Betriebsrat gespielt und einem gesagt: Du machst jetzt den Betriebsrat und schaffst an. Der Betriebsrat hat angeschafft, aber geschehen ist den ganzen Tag nichts.“

(Abg. Hagen Lorenz: Bauernhöfe fallen gar nicht darunter.)

— Es wird dazu später noch ein Landwirt sprechen. Die Landwirte haben sich heute bei uns in der Fraktion genauso für die Zahl 10 eingesetzt. Was den **handwerklichen Betrieb** angeht, so darf ich doch auf folgendes hinweisen: Wer den handwerklichen Betrieb kennt, kann nicht übersehen, daß dieser ein patriarchalischer, ein wirklich familiärer Betrieb ist. Wo diese Einstellung fehlt, geht nichts mehr zusammen.

(Widerspruch links.)

Wenn man da nun zwangsweise einen Betriebsrat einsetzt, wird die ganze Sache beim Handwerk suspekt. Wir wollen diese Kreise doch nicht aufschrecken.

Ich möchte Sie also bitten, uns für die handwerklichen Betriebe die Zahl von 10 wählbaren Arbeitnehmern zuzugestehen. Wir vom Handwerk, vom Kleinhandel und von der mittleren Industrie sind bereit, dem ganzen Gesetz zuzustimmen und keine Einwendungen zu erheben, wenn auch Sie uns, den mittelständischen Handwerkern und Gewerbetreibenden, entgegenkommen, die wir einen großen Teil des bayerischen Volkes ausmachen und einer der größten Steuerzahler sind. Wenn ich von „wir“ spreche, so kann ich das ruhig tun, weil ich diesen Kreisen angehöre. Wir verstehen, meine Damen und Herren, daß das Betriebsrätegesetz, die Verankerung des Mitwirkungsrechts zustandekommen muß, weil wir den Arbeiter als Bürger in den Betrieb hineinstellen und ihn aus der Vermassung herausbringen wollen, wie man gestern mit Recht betont hat. Im handwerklichen und im landwirtschaftlichen Betrieb fehlt es an dieser Vermassung. Wo das Gesetz zwecklos ist, dort kann auch die Zahl von fünf wählbaren Arbeitnehmern nichts helfen.

Darum bitte ich Sie, meine Damen und Herren: Gönnen Sie unserem Handwerk, unseren mittelständischen Betrieben auch einmal eine Freude! Zeigen Sie, daß Sie handwerker- und mittelstandsfreundlich gesinnt sind! Wir wollen und werden heute sehen, wer für Handwerk, Handel und Gewerbe wirklich ein Herz hat.

(Beifall bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Es spricht der Herr Abgeordnete Lorenz Hagen.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich von vornherein feststellen, daß wir nicht handwerkerfeindlich sind. Wenn wir handwerkerfeindlich wären, dann hätten wir dem § 11 nicht zugestimmt, wie ihn der Sozialpolitische Ausschuß mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses gefaßt hat.

(Sehr richtig!)

Wer vom Handwerk fällt denn, wenn wir den vorliegenden Entwurf annehmen, noch unter das Gesetz? Wir fordern: In allen Betrieben, die in der Regel mehr als 5 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu errichten. Was bedeutet das? Das heißt, daß 5 wählbare Arbeitnehmer vorhanden sein müssen und daß die Gesamtzahl der Arbeitnehmer mindestens 10 beträgt, wie es ja im Vorschlag des Kollegen Krempf jetzt vorgesehen ist.

(Widerspruch bei der FDP.)

Warum spricht nun der Kollege Krempf so sehr für die Landwirtschaft? Auch wir waren uns im Sozialpolitischen Ausschuß darüber klar, daß in der **Landwirtschaft**, soweit es sich um das **Gesinde** dreht — wir müssen leider diesen überlieferten Begriff heute noch gebrauchen —, überhaupt kein Betriebsrat errichtet werden soll. Aber wer in diesem Hause will behaupten, daß es in einem Betrieb mit landwirtschaftlichen Gutsarbeitern nicht notwendig sei, einen Betriebsrat zu wählen? Da ist das **patriarchalische Verhältnis**, wenn ich die Worte des Kollegen Donsberger von vorhin gebrauchen darf, nicht mehr gegeben wie beim **Gesinde**. Beim Gesinde ist es vorhanden, das ist richtig. Aber der Gutsarbeiter steht wie jeder andere Arbeiter in Gewerbe und Industrie in einem tariflichen Vertragsverhältnis. Deshalb muß in solchen Betrieben unter allen Umständen ein Betriebsrat gebildet werden.

Nun etwas anderes: Ich habe den Kommentar von Flatow vor mir liegen, der ja einer der besten Interpreten des Gesetzes vom 4. Februar 1920 ist. Ich darf Ihnen den Wortlaut des § 2 vorlesen. Es heißt hier in Absatz 1:

In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 nach § 20 und 21 wählbar sind,

— das bezieht sich auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit —

ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Also, wir haben schon nach dem Gesetz vom 4. Februar 1920 auch in Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern einen Betriebsobmann gehabt. Warum wollen wir nun diesen Betriebsobmann nicht wieder haben? Nach dem Gesetz von 1920 hatte der Betriebsobmann nicht den gesetzlichen Schutz gehabt wie die Betriebsräte in Betrieben, in denen der Betriebsrat eine Körperschaft war. Den gesetzlichen Schutz muß er aber unserer Auffassung nach gerade in den Klein- und Kleinstbetrieben haben. Deshalb sagen wir nicht mehr: der Betriebsobmann, sondern: der Einmann-Betriebsrat, wie ihn § 12 des Gesetzentwurfs festlegt.

Wenn wir nun billigen würden, was der Kollege Krempf mit seinem Antrag bezweckt, dann hätten nicht einmal ganze 3 Prozent der handwerklichen Betriebe einen Betriebsrat. Ich möchte nicht nur die Betriebe, die schon 10 wählbare Beschäftigte haben, als handwerkliche

Großbetriebe bezeichnen, sondern ich behaupte: Ein handwerklicher Betrieb, der 5 wählbare Beschäftigte hat, ist schon ein handwerklicher Großbetrieb.

(Widerspruch aus den Reihen der CDU und FDP.)

Sawohl! Machen wir uns doch nichts weis! Wieviel Gesellen hat denn ein Handwerksbetrieb? Zwei, und dazu die nötige Anzahl von Lehrlingen. Diese Lehrlinge sind in den überwiegenden Fällen, wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, nicht wahlberechtigt und erst recht nicht wählbar. Nach dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses müssen aber 5 wählbare Arbeitnehmer vorhanden sein. Das heißt mit anderen Worten: Der Betrieb muß mindestens 10 Mann umfassen. Meine Damen und Herren! Bitte, kommen Sie hier herauf und beweisen Sie mir, daß es solche handwerkliche Betriebe in einer größeren Anzahl gibt! Dann werden wir mit uns darüber reden lassen. Aber es wird Ihnen nicht gelingen, eine große Anzahl derartiger handwerklicher Betriebe nachzuweisen. Ich behaupte nach wie vor, daß bestenfalls 3 Prozent oder noch nicht 3 Prozent der Handwerksbetriebe unter das Gesetz fallen.

Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß die Vorlage auf die Handwerker und erst recht auf die Landwirtschaft alle nur denkbare Rücksicht genommen hat. Ich bitte Sie deshalb, der Vorlage zuzustimmen, wie sie Ihnen der Ausschuß vorschlägt.

**Vizepräsident Hagen:** Es folgt der Herr Abgeordnete Schmid.

**Schmid Karl (CSU):** Meine Damen und Herren, hohes Haus! Der Abänderungsantrag zu § 11, die Zahl der wählbaren Arbeitnehmer auf 10 zu erhöhen, ist aus grundsätzlichen Erwägungen gestellt worden. Es ist nun einmal Tatsache, daß das Handwerk in seiner ganzen Struktur etwas vollkommen anderes ist als die Industrie, aus dem einfachen Grund, weil in den Betrieben des Handwerks, die 10 wählbare Gesellen haben, der **Meister persönlich** mit in der **Werkstatt** und an der **Werkbank** steht.

(Sehr gut! bei der CSU.)

Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber einem industriellen Betrieb.

Überdies ist ja die ganze soziale Frage überhaupt nicht aus dem Handwerk heraus, sondern erst angefaßt der Entwicklung der Industrie entstanden.

(Abg. Hagen Lorenz: Sie machen sich ja nur zum Sprecher der industriellen Interessen und nicht der Interessen der Handwerker!)

— Nein, Herr Kollege Hagen. Ich möchte damit sagen, daß die **Struktur des Handwerks** eine vollkommen andere ist. Ich glaube, all die Herren, die selber eine handwerkliche Lehre mitgemacht haben, kennen diesen strukturellen Unterschied zwischen einem handwerklichen und einem industriellen Betrieb.

Noch ein weiteres Moment muß wohl in Erwägung gezogen werden. Der **Geselle** in einem handwerklichen Betrieb ist ja selber ein Mann, der nach **Selbständigkeit** strebt. Es ist ja nicht so, daß er sein Leben lang im Betrieb bleiben will. Das kommt natürlich auch vor. Aber der Fall ist gar nicht so selten, daß ein Betriebsrat etwa im Sinne des jetzt zu beratenden Gesetzentwurfs, der seinen Betrieb fünf Jahre oder länger wie seine Hofen-

(Schmid Karl [CSU])

tasche kennt, sich plötzlich selbständig macht und sich neben seinem bisherigen Betrieb niederläßt, dessen ganze Kundenschaft und Struktur er kennt. Was ist die Folge? Der Betreffende macht einfach seinen neuen Betrieb auf — wir haben es ja selber oft erlebt — und sagt zum Kunden: Ich habe mich auch selbständig gemacht, geben Sie die Arbeit mir! — Das ist ein Moment, das nicht übersehen werden darf.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Was hat das mit dem Betriebsrat zu tun?)

Meine Damen und Herren, glauben Sie nicht, daß wir unseren Antrag aus purem Mutwillen gestellt haben! Ich kann Ihnen sagen, daß in ihm der berechtigte Wunsch der ganzen Organisation des Handwerks zum Ausdruck gekommen ist.

(Abg. Dr. Beck: Das ist nicht wahr, wir haben auch mit Handwerkern gesprochen!)

— Kollege Beck, ich komme jetzt gerade von einer Handwerkererversammlung in Schongau. Sie werden mir also zutrauen, daß ich die Stimmung kenne. Meine Herren, es kann doch nicht darauf ankommen, daß wir ausrechnen, wieviel Betriebe wir denn erfassen können. Das ist doch nicht der Sinn des Gesetzes;

(Sehr richtig! bei der CSU.)

es hat einen anderen Sinn. Es soll doch etwas regeln; gleich viel, ob es sich um viele oder wenige Betriebe handelt. Infolgedessen glaube ich auch, daß die Argumente, die Kollege Hagen vorgetragen hat, nicht stichhaltig sind. Wenn wir hier im Landtag ein Gesetz machen, so geschieht das auf Jahre und Jahrzehnte hinaus.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Geh, das Gesetz möchte ich sehen!)

Es muß alles gewissenhaft überlegt und der Wirklichkeit angepaßt werden, damit das Gesetz seinen Sinn voll und ganz erfüllen kann.

(Abg. Trettenbach: Darum haben wir zweieinhalb Jahre daran gearbeitet!)

— Das spielt auch keine Rolle. Vielmehr bin ich überzeugt, daß man meine Argumente nicht widerlegen kann, denn es sind ja Tatsachen. Aus diesen Erwägungen heraus ist dieser Antrag gestellt. Wir wissen bestimmt, daß nicht 10 Prozent der Handwerksbetriebe unter das Gesetz fallen. Das kann aber kein Grund dafür sein, in das Gesetz etwas hineinzuschreiben, was nicht tragbar und nicht vernünftig ist und dem Sinn des Gesetzes nicht entspricht. Darum darf ich Sie bitten, unseren Abänderungsantrag anzunehmen, daß mindestens zehn wählbare Arbeitnehmer — wir sagen Gesellen, denn es sind Gesellen — in einem Betrieb vorhanden sein müssen, wenn ein Betriebsrat gewählt werden soll.

(Vereinzelter Beifall bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Es folgt der Herr Abgeordnete Bickleder.

**Bickleder (CSU):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es haben nun zwei Vertreter von Handwerk und Gewerbe gesprochen. Der Herr Abgeordnete Krempf hat hingewiesen, daß auch die Berufsverbände und die Organisationen gehört werden sollen. Auch der Bayerische

**Bauernverband** hat zu der Frage der Betriebsräte Stellung genommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auf einem Gutshof oder Bauernhof mindestens 20 Arbeitnehmer sein müssen, um einen Betriebsrat einsetzen zu können. Es ist bekannt, daß nur 4 Prozent der bayerischen Betriebe Bayerns Großbetriebe sind. Es könnte uns recht sein, wenn auf diesen Großbetrieben Betriebsräte eingerichtet würden. Nun hat sich aber gerade in den letzten Jahren gezeigt, daß nicht nur die Großbetriebe, sondern ganz besonders auch die mittleren und größeren Bauernhöfe dazu übergehen müssen, **Landarbeiter** und **Landarbeiterfamilien** einzustellen, weil die sogenannten Ehehalten, das Gefinde, wie man es bezeichnet, immer mehr zurückgehen. Niemand will heute auf einem Bauernhof mit dem Bauern am gleichen Tisch sitzen und als Gefinde auf dem Hof arbeiten. Infolgedessen ist der Bauer gezwungen, Arbeiterfamilien anzustellen. Es kann nun vorkommen, daß eine solche Arbeiterfamilie aus drei bis vier erwachsenen Kräften besteht, die alle stimmberechtigt sind. Hat nun ein Bauer zwei oder drei solcher Familien, so kann es ihm passieren, daß er in allen wichtigen Angelegenheiten einfach überstimmt wird. Beim Handwerk und beim Gewerbe, auch bei der Industrie ist es manchmal aber gar nicht so wichtig, wenn da und dort einmal ein Tag ausfällt oder daß der Betriebsrat etwas beschließt, was den Betrieb hemmt. Ganz anders liegen die Dinge aber beim Bauern. Schon ein einziger Tag kann verheerende Folgen haben. Ich erwähne nur das Vieh im Stall, es trifft aber auch für den Betrieb auf dem Felde selbst zu. Ich meine: Wer die **Struktur des Bauernhofs** kennt und weiß, mit welchen Sorgen die Bauern und Gutsbesitzer heute ihre Betriebe leiten, sollte diesen nicht noch größere Schwierigkeiten machen.

(Abg. Hagen Lorenz: Sie vergessen eines dabei: er muß die Arbeiter in der Regel beschäftigen, also nicht nur während der Erntezeit.)

— Es hat fast ganz aufgehört, Herr Kollege, daß während der Erntezeit mehr Arbeitskräfte eingestellt werden. Der Bauer braucht die Arbeitskräfte fast das ganze Jahr. Durch die Maschinenarbeit ist es bereits soweit gekommen, daß auch während der Erntezeit keine zusätzlichen Kräfte erforderlich sind. Das sogenannte **Gefindewesen** aber, die früheren Ehehalten, die auf dem Betrieb beschäftigt waren, haben zum großen Prozentsatz aufgehört, weil niemand mehr einen Diensthofen, einen Ehehalten machen will. Wir haben nun aber doch ein Entgegenkommen gezeigt und wollen nicht unbedingt an der Forderung des Bauernverbandes von 20 Arbeitnehmern festhalten. Wir haben uns mit dem Gewerbe und mit dem Handwerk geeinigt und sind der Überzeugung, daß schließlich auch 10 Arbeitnehmer genügen würden. Aber, meine sehr verehrten Anwesenden, man kann doch nicht auf einem Bauernhof mit 5 wählbaren Arbeitnehmern einen Betriebsrat verlangen und ihm den Bauern oder Gutsbesitzer ausliefern.

(Sehr gut! bei der CSU.)

Stellen Sie sich vor, was auf dem Spiele steht!

(Sehr gut! bei der CSU.)

Wir haben es vor einem halben oder dreiviertel Jahr erlebt, wie es uns gegangen wäre, wenn die Bäuerin nicht die erste im Kuhstall gewesen wäre.

(Birkeder (CSU))

Wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Lassen Sie doch den Bauern in Ruhe und lassen Sie ihm seine Stellung zu den Arbeitnehmern, wie er sie bisher gewohnt war! Es ist dabei niemand schlecht gefahren. Die ganze Arbeit auf dem Bauernhof erfordert eine einheitliche Lenkung; hier gibt es nicht recht viel zu beraten,

(Sehr gut! bei der CSU.)

nicht recht viel zu bestellen, sondern hier heißt es arbeiten von früh bis spät, damit wir unser Volk ernähren können.

(Lebhafter Beifall bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Nirschl.

**Nirschl (CSU):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat eben von **Ehehalten** gesprochen. Ich glaube, daß die meisten von Ihnen wissen, was der Bauer unter Ehehalten versteht. Die Ehehalten sind seine Dienstboten, sie sind diejenigen, die ihm die Ehe zusammenhalten. Wir legen darauf einen gewissen Wert. Genau das gleiche haben wir im Handwerk. Wir haben im **Handwerk** unsere **Gefellen** und unsere **Altgefellen**, die bereits 20 und 25 Jahre bei uns beschäftigt sind. Ein jeder von uns weiß, daß wir solche Leute halten müssen, weil wir sie unbedingt brauchen.

Nun soll das bayerische Handwerk ein Betriebsrätegesetz übernehmen. Wir sollen mit diesem Betriebsrätegesetz dem sogenannten Sozialismus in unseren Werkstätten Eingang verschaffen.

(Widerpruch links.)

— Einen Moment, lassen Sie mich ausreden! Nicht Sie werden das Gesetz in der Praxis ausüben, sondern diejenigen, die nach Ihnen kommen. Und wenn der Herr Kollege Hagen immer so lächelt, wie er auch im Sozialpolitischen Ausschuß so überlegen lächelte: Herr Kollege Hagen, für Sie ist auch der Laternenspahl schon ausgesucht, an dem Sie einmal baumeln werden; darüber bin ich mir klar.

(Heiterkeit und Unruhe bei der SPD.)

— Meine Damen und Herren, machen Sie sich nicht lustig! Wir kennen die Auswirkungen dieses Gesetzes. Wenn wir eben zugestimmt haben, daß wir von 20 Arbeitnehmern auf 10 heruntergehen, dann sind wir Ihnen so entgegengekommen, daß Sie einsehen müssen, daß wir vom Handwerk aus versuchen, alles zu tun. Wenn wir auf die Zahl von 10 Arbeitnehmern zurückgegangen sind, so ist das Entgegenkommen genug. Wir sind nicht darauf angewiesen, daß wir bei der kommenden Wahl wie Sie Reklame machen müssen: Wir haben das Betriebsrätegesetz geschaffen.

(Unruhe bei der SPD.)

Wir haben auch gar keine Angst, wenn man uns sagt: Das Gesetz, das von Bonn kommt, wird noch viel schlimmer. Dann nehmen wir lieber ein schlechtes Gesetz an, das uns aufkotzt, als daß wir einem Gesetz freiwillig zustimmen, von dem wir wissen, daß es im Handwerk und Gewerbe die **Tür zum Sozialismus** öffnet.

(Widerpruch und Lachen bei der SPD.)

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bodesheim.

**Bodesheim (FDP):** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Hagen setzte das neue Betriebsrätegesetz bezüglich der Größe der Betriebe in Vergleich mit dem alten und machte hierbei eine scheinbar objektive Gegenüberstellung. Er vergaß etwas, das nachzuholen ich mich verpflichtet fühle. Im alten Betriebsrätegesetz war nämlich das wählbare Alter auf 24 Jahre festgelegt.

(Abg. Hagen Lorenz: Das wird in § 16 behandelt, nicht in § 12!)

— Beim neuen Betriebsrätegesetz ist das wählbare Alter auf 21 Jahre festgelegt. Da aber gerade die Altersstufe von 21 bis 24 Jahren beim Handwerk ziemlich stark vertreten ist — nach diesem Alter macht sich der junge Handwerker in vielen Fällen selbständig —, gibt das natürlich für die Betrachtung ein ganz anderes Bild. Es wird viel mehr Kleinbetriebe in den Zwang der Bildung von Betriebsräten hineinziehen, als es im alten Gesetz vorgeesehen war.

**Vizepräsident Hagen:** Es folgt der Abgeordnete Maier Anton.

**Maier Anton (CSU):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf daran erinnern, daß zu § 11 die verschiedensten Anträge vorlagen, die dann zurückgenommen wurden. Sie ersehen daraus, daß alle, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der 5 wählbare Mitglieder vorsieht, nicht einverstanden sind, weitgehendes Entgegenkommen bewiesen haben. Wir bitten Sie daher, auch uns entgegenzukommen. Warum erachten wir mindestens 10 wählbare Betriebsangehörige als notwendig? Was soll denn der Zweck des Betriebsrätegesetzes sein? Es soll der **Vermassung**, es soll der **Vernummerierung**, wenn ich so sagen darf, der Betriebsangehörigen, der Arbeiterschaft und der Angestelltenchaft einen Riegel vorschieben. Man will die Arbeiter aus der Vermassung herausholen und ihnen ein Recht geben. In dieser Beziehung stimmen wir und das ganze Haus Ihnen zu. In § 58 Absatz 2 des Entwurfs heißt es:

Insbesondere ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat vierteljährlich in gemeinsamer Besprechung einen Bericht über die Lage und die wirtschaftlichen Aussichten des Betriebes zu erstatten. Dieser Bericht soll insbesondere Angaben enthalten über

- a) beabsichtigte Betriebsveränderungen wie Erweiterungen, Einschränkungen, Neuaufnahmen von Produktionszweigen und ihre Zweckbestimmung;
- b) das Produktionsprogramm;
- c) die allgemeine Preisgestaltung;
- d) die Rohstofflage;
- e) den Absatz;
- f) die Arbeitsleistung und den Arbeitskräftebedarf.

Wie stellen Sie sich das vor in Betrieben mit 10 wählbaren Mitgliedern, wo der Betriebsinhaber, seine Frau und seine ganzen Familienangehörigen mitten unter der Gefolgschaft, unter den Gehilfen stehen und die Dinge Tag für Tag miteinander besprochen werden? Sie würden nach meiner Auffassung, wenn Sie diesem Antrag nicht zustimmen, das Betriebsrätegesetz zu dem machen, was es nicht sein soll. In Betrieben mit 10 bis 15 Arbeitern und Angestellten gibt es keine Vermassung, sondern nur eine **kameradschaftliche Zusammenarbeit**.

(Beifall bei der CSU.)

(Maier Anton [CSU])

Ich bitte Sie aus diesem Grunde im Interesse des Betriebsrätegesetzes, wenn dieses überhaupt noch einen Sinn haben soll, was wir doch alle miteinander wollen, dieser Abänderung zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Es spricht der Herr Staatsminister Krehle.

**Krehle, Staatsminister:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mir während der Mittagszeit nochmals die genauen Zahlen errechnen lassen, die sich für das Handwerk bei 5 bzw. 10 wählbaren Arbeitnehmern ergeben. Die Zahlen sind entnommen Rößler, „Das bayerische Handwerk“, einem Buch, das im Auftrag des bayerischen Handwerkertags geschrieben wurde, wozu Rößler auch die Zahlen ermittelt hat. Darnach ergibt sich, daß bei 5 wählbaren Arbeitnehmern 5,45 Prozent der Handwerksbetriebe unter das Gesetz fallen,

(Hört! Hört! bei der SPD)

also ein ganz verschwindend kleiner Teil. Rund 95 Prozent der Handwerksbetriebe fallen nicht darunter. Wenn wir 10 wählbare Arbeitnehmer nehmen, ergibt sich nach Rößler ein Anteil von 1,85 Prozent der Handwerksbetriebe, die unter das Gesetz fallen.

(Hagen Lorenz: Hört! Hört!)

Ich glaube, allein diese Zahlen erweisen, daß 5 wählbare Arbeitnehmer tragbar sind. Vielleicht kann sich das Haus auf eine andere Zahl einigen. Ich habe in einem anderen Zusammenhang den Vorschlag gemacht, sich auf 10 Beschäftigte zu einigen; das wäre auch noch eine Frage, über die man sprechen könnte. Die praktische Auswirkung wäre aber die gleiche.

(Zuruf von der CSU: Das ist eine Täuschung!)

Mir kommt es darauf an, auch den Arbeitnehmern in den größeren Handwerksbetrieben die **Kündigungswiderkündigungsklage** zu geben. Wenn jemand in einem Betrieb entlassen wird und glaubt, darin eine unbillige Härte zu erblicken, oder sonst einen Grund hat, der ihn veranlassen kann, gegen die Kündigung beim Arbeitsgericht zu klagen, so kann er diese Klage nur erheben, wenn Vermittlungsverhandlungen des Betriebsrats vorausgegangen sind. Nehmen Sie diesen Leuten in den größeren Handwerksbetrieben die Möglichkeit der Einschaltung des Betriebsrats, dann nehmen Sie diesem Teil der Arbeiterschaft auch die Möglichkeit einer Kündigungswiderkündigungsklage beim Arbeitsgericht.

(Abg. Stinglwagner: Ist ja nicht wahr!)

**Vizepräsident Hagen:** Es folgt der Abgeordnete Trettenbach.

**Trettenbach (CSU):** Meine Damen und Herren! Darf ich einen Vermittlungsvorschlag machen: 10 wahlberechtigte Arbeitnehmer statt 5 wählbare, nicht 10 wählbare, sondern 10 wahlberechtigte Arbeitnehmer.

Das ist ein Antrag, Herr Präsident.

**Vizepräsident Hagen:** Herr Abgeordneter Anton Maier hat das Wort.

**Maier Anton (CSU):** Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge bestätigen meine Ansicht.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Einen besseren Beweis für die Wahrheit meiner Ausführungen hätte ich nicht bekommen können. Ich danke dem Herrn Arbeitsminister dafür.

(Krehle, Staatsminister: Eine unberechtigte Angst des Handwerks.)

— Wir haben gar keine Angst. Ich habe von einer Angst gar nicht gesprochen, sondern ich habe davon gesprochen, daß Sie, meine Damen und Herren, wenn Sie auf diese geringe Zahl nicht eingehen, das Betriebsrätegesetz in seinem Wert und seiner Bedeutung vermindern. Denn der Zweck des Betriebsrätegesetzes — wenn er das nicht wäre, hätte ich kein Verständnis dafür — ist vor allem der, den Arbeitnehmer, gleich welcher Kategorie, aus der Verfassung herauszubringen. Infolgedessen hat das Gesetz keinen Zweck und keine Bedeutung in den Betrieben, in denen es eine Verfassung nicht geben kann, in denen eine Gemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer bereits vorhanden ist. Der Herr Minister hat gerade erklärt, daß bei 10 wählbaren Arbeitnehmern nur 1,85 Prozent der Handwerksbetriebe noch unter das Gesetz fallen. Das sind also die größeren Betriebe. Weil wir dem Gedanken des Gesetzes zustimmen wollen, sind wir Ihnen sehr weit entgegengekommen und haben unsere Forderung von 20 wählbaren Arbeitnehmern auf 10 herabgesetzt. Ich bitte, jeden weiteren Abänderungsvorschlag abzulehnen und diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Es liegen jetzt folgende Anträge vor zu § 11:

Antrag Krenpl:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 10 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu wählen.

Dann ein zweiter Antrag:

In Betrieben, die in der Regel wenigstens 10 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu wählen

und dann die Gesetzesvorlage.

Ich lasse zuerst abstimmen — — —

(Weinzierl Georg: Zur Geschäftsordnung! Ich beantrage zu diesem Punkt namentliche Abstimmung.

— Unruhe. — Stoc: Einverstanden! — Hagen Lorenz: Wir haben nichts dagegen!)

Sie haben den Antrag zu diesem Punkt gestellt. Ich habe gerade gesagt, es liegen dreierlei Sachen vor: Erstens der Antrag Krenpl, zweitens der Antrag Trettenbach und drittens die Gesetzesvorlage.

(Weinzierl Georg: Zum Antrag Krenpl!)

Sie wollen also zum Antrag Krenpl namentliche Abstimmung.

(Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

§ 86 unserer Geschäftsordnung besagt in Absatz 3:

Namentlich muß über jeden Gegenstand abgestimmt werden, wenn es 30 Mitglieder verlangen.

**(Vizepräsident Hagen)**

Wer unterstützt den Antrag auf namentliche Abstimmung, der eben gestellt wurde? — Das ist ausreichend. Da haben wir also namentliche Abstimmung.

(Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Abg. Dr. Lacherbauer: Wir haben extra ausgemacht, daß in der ersten Lesung keine namentliche Abstimmung stattfinden soll! Schon die erste Brandfackel herein- geworfen! — Unruhe.)

**Weinzierl Georg (CSU):** Herr Präsident! Ich ziehe meinen Antrag bis zur zweiten Lesung zurück.

**Vizepräsident Hagen:** Der Antragsteller stellt seinen Antrag zurück für die zweite Lesung.

(Fortgesetzte Unruhe. — Glocke.)

Ich bitte um Ruhe! Sie halten die Verhandlungen nur auf, wenn Sie die Ruhe nicht bewahren.

(Abg. Stöck: Zur Geschäftsordnung!)

Herr Abgeordneter Stöck zur Geschäftsordnung!

**Stöck (SPD):** Meine Damen und Herren! Das dürfte wohl das erstemal in einem Parlament der Fall gewesen sein, daß über einen Antrag abgestimmt wurde und daß dann der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat.

(Widerpruch.)

— Herr Kollege Weinzierl, so etwas gibt es nicht. Es ist abzustimmen und dabei bleibt es.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Zur Geschäftsordnung!)

**Vizepräsident Hagen:** Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer das Wort.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Meine Damen und Herren! Gewiß ist abzustimmen, und der Antrag kann auch nicht mehr zurückgenommen werden.

(Richtig!)

Da decke ich mich vollkommen mit dem Herrn Kollegen Stöck. Aber ich glaube, wenn es um die Prozedur geht, wenn der Landtag auf eine bestimmte Form verzichtet, wäre es möglich, und ich glaube, daß die CSU, nachdem ich den Herrn Kollegen Weinzierl darüber aufgeklärt habe, daß wir verabredet hatten, in der ersten Lesung überhaupt keine namentliche Abstimmung vorzunehmen, und die SPD verzichtet hat — —

(Widerpruch und dauernde Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

— Wenn die Herren fertig sind, dann werde ich mir erlauben, weiterzusprechen. Meine Damen und Herren! Es geht hier um ein verdammt ernstes Gesetz

(zustimmende Zurufe)

und ich bedaure, daß viele Abgeordnete nicht begreifen, daß dieses Gesetz die Grundlage unserer späteren Betriebsverfassung ist.

(Sehr gut! — Abg. Kraus: Das hat doch mit der Abstimmung nichts zu tun!)

Ich habe gedacht, einen Vorschlag zu machen, der eventuell die Zustimmung des ganzen Hauses finden würde. Ich sehe, daß ich mich geirrt habe, und bedaure, daß ich den Weg beschritten habe.

**Vizepräsident Hagen:** Ich lasse also, damit wir darüber klar sind, abstimmen über den Antrag Krempf zu § 11. Der Wortlaut ist der folgende:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 10 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu wählen.

(Fortdauernde Unruhe.)

Ja, meine Herren, wenn Sie nicht ruhig sind, bin ich ruhig.

Wir beginnen mit der Abstimmung. Wer mit „Ja“ stimmt, nimmt die blaue Karte; wer mit „Nein“ stimmt, die orangefarbene; die weiße, wer sich der Stimme enthalten will.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es in § 87 Absatz 1 der Geschäftsordnung heißt:

Bei namentlicher Abstimmung ruft ein Schriftführer die Namen der einzelnen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Mitglieder antworten mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Ich enthalte mich“

und übergeben die entsprechende Karte dann. Ich bitte also laut zu sagen: „Ja“, „Nein“, „Ich enthalte mich“.

Der Namensaufruf beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Das Ergebnis wird ermittelt. —

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Abgegeben wurden 158 Stimmen, davon 79 mit Ja, 75 mit Nein und 4 mit Ich enthalte mich. Der Antrag Krempf ist damit angenommen.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten:

Allwein, Ammann, Bachmann, Baumeister, Berger Ludwig, Bezold Otto, Bickler, Bodesheim, Braun, Brunner, Brumberger, Centmayer, Dietlein, Eder, Egger, Eichelbrönnner, Emmert, Englert, Faltermeier, Gehring, Dr. Gromer, Hugg, Heib, Helmerich, Hemmersbach, Hirschenauer, Höllerer, Huber, Keeß, Kleffinger, Kraus, Krempf, Dr. Kroll, Kübler, Kurz, Lau, Dr. Lehmer, Lugmair, Luz, Mack, Maier Anton, Mayer Gabriel, Meizner, Michel, Miehling, Nagengast, Nirschl, Rüssel, Ortloph, Piechl, Pösl, Precht, Prüschenk, Dr. Rief, Riß, Köhlig, Schäfer, Scharf, Schmid Karl, Schmidt Gottlieb, Schraml, Schwägerl, Dr. Schwalber, Dr. Seidel, Stinglwagner, D. Strathmann, Strasser, Strobel, Stücklein, Thaler, Vidal, Weidner, Weiglein, Weinzierl Georg, Dr. Winkler, Dr. Wittmann, Wölfel, Dr. Wuglhofer, Zehner;

Mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Albert, Bauer Hansheinz, Baur Anton, Dr. Beck, Berger Rupert, Bezold Georg, Bitom, Brandner, Dietl, Drechsel, Guerl, Fischer Josef, Dr. Franke, Fribl, Gräßler, Gröber, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauck Georg, Hauffe, Dr. Hille, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann, Dr. Huber Franz Josef, Kerner, Kiene, v. Knoeringen, Körner, Kramer, Krehle, Kunath, Dr. Kroth, Dr. Lacherbauer, Laumer, Lowig, Maag Johann, Meyer Ludwig, Dr. Müller, Muhr, Neumann, Roske, Op den Orth, Pöschel, Piehler, Pittroff, Dr. v. Prittwitz und Gaffron, Riedmiller, Röll, Roiger, Roith, v. Rudolph, Scherber, Schlichtinger, Schmid Andreas, Schneider, Schöllhorn, Schöpf, Schütte,

**(Vizepräsident Hagen)**

Seifried, Stock, Stöhr, Dr. Stürmann, Trettenbach, Lübel, Vogl, Wallner, Weinzierl Alois, Wilhelm, Wimmer, Wolf, Zietsch, Zillbiller, Zigler.

Mit „Ich enthalte mich“ stimmten die Abgeordneten: Donsberger, Leupoldt, Schefbeck, Schöner.

§ 11 lautet jetzt nach diesem Antrag:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 10 wählbare Arbeitnehmer beschäftigen, sind Betriebsräte zu errichten.

Ich rufe auf § 12. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; er ist angenommen.

Ich rufe auf § 13. Hierzu liegt ein Antrag Donsberger vor. Ich brauche ihn wohl nicht vorzulesen, da Sie alle Anträge vor sich haben. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Donsberger.

**Donsberger (CSU):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Vor 1933 war im **Betriebsrätegesetz von 1920** ein **Arbeiterrat** und ein **Angestelltenrat** vorgesehen. Die Beamten waren im **Betriebsrätegesetz von 1920** nicht enthalten. Für die **Eisenbahn- und Postbeamten** hat es **Beamtenräte** gegeben und für die **Gemeindebeamten** waren **Beamtenausschüsse** vorgesehen. Nunmehr soll ein **Einheitsbetriebsrat** gebildet werden, und zwar in der Form, daß es in Zukunft **Arbeiterräte**, **Angestelltenräte** oder **Beamtenräte** nicht mehr gibt. § 13 des Gesetzesentwurfs sieht vor, daß der **Normalbetriebsrat** der **Einheitsbetriebsrat** ist. In § 13 Absatz 2 heißt es:

Auf Verlangen einer Gruppe von Arbeitnehmern (Arbeitern, Angestellten oder Beamten) findet die Wahl der Betriebsratsmitglieder für diese Gruppe gesondert statt (Gruppenwahl).

Mein Abänderungsantrag zu § 13 zielt darauf ab, daß die **Gruppenwahl als Normalwahl** eingeführt werden soll und nur als **Ausnahmewahl** auf Antrag die sogenannte **Einheitsbetriebsratswahl** durchgeführt werden soll. Mein Antrag stützt sich auf die Auffassung der **Beamtenorganisationen**, die im **Bund Bayerischer Beamtenverbände** vereinigt sind, sowie auf die Auffassung der **Deutschen Angestelltengewerkschaft**. Die **Gruppenwahl als Normalwahl** ist also im Interesse derjenigen gelegen, die in den **Großbetrieben** zu den sogenannten **Minderheiten** rechnen. Ich bitte das Haus, meinem Abänderungsantrag zuzustimmen.

**Vizepräsident Hagen:** Der Abgeordnete Lorenz Hagen hat das Wort.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Der § 13, der den Wahlvorgang festlegt, war Gegenstand einer sehr eingehenden Aussprache sowohl im **Arbeitsrechtsausschuß** als auch im **Sozialpolitischen Ausschuß**. Was hat nun den **Sozialpolitischen Ausschuß** letzten Endes bewogen zu sagen, die **gemeinsame Wahl** soll der **Gruppenwahl** vorgehen?

Man muß sich einmal vor Augen halten, wie sich die Dinge praktisch auswirken. Der Einspruch, den der Kollege Donsberger mit seinem Abänderungsantrag erhebt, hätte eine Berechtigung, wenn nicht der § 14 vorhanden wäre.

§ 14 legt ausdrücklich fest, daß auch bei der gemeinsamen Wahl der Schutz der Minderheit gewährleistet ist. Es heißt hier:

Im Falle des § 13 Abs. 2 haben die Wählergruppen entsprechend dem Stärkeverhältnis ihrer Angehörigen zueinander Anspruch auf Zuteilung von Vertretern im Betriebsrat, mindestens jedoch . . .

und dann ist eine Aufgliederung vorgesehen, von 1 Vertreter bei 6 bis 49 Gruppenangehörigen steigend bis zu 8 Vertretern bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen. Damit ist also die Vertretung jeder Gruppe im Betriebsrat gesichert.

Nun ist eins zu beachten: Der Kollege Donsberger hat gerade gesagt, er vertrete die Auffassung der Beamten und der Angestelltenorganisationen. Ich darf richtigstellen: Er kann nur für einen Teil der Beamtenorganisationen

(Zuruf von der SPD: einen kleinen!)

und nur für einen kleinen Teil der Angestelltenorganisationen sprechen, nicht für deren Mehrheit. Aber darum geht es bei der Festlegung im § 13 ja nicht.

Der Gesetzgeber kennt, nach der Fassung des § 2, als **Arbeitnehmer** im Sinne dieses Gesetzes nur **Arbeiter**, **Angestellte** und **Beamte**. Der Kollege Donsberger will darauf hinaus, daß, wenn innerhalb einer dieser drei von mir genannten Gruppen eine **Minderheit** vorhanden ist, die gewerkschaftlich oder weltanschaulich anders orientiert ist, auch dieser Rechnung getragen werden soll. Aber das ist ja vollständig ausgeschlossen, und zwar sowohl bei der gemeinsamen als auch bei der Gruppenwahl. Auch die Gruppenwahl wird ein **Mehrheitsergebnis** bringen, und ist in dem betreffenden Betrieb, in dem abgestimmt wird, diese kleine **Gewerkschaft** nicht mit einer Mehrheit vertreten, dann wird sie auch dort wieder unterliegen. Worauf wir aber im **Sozialpolitischen Ausschuß** hinauswollten und was meiner Meinung nach nicht nur für das **Betriebsrätegesetz**, sondern für das ganze wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben **Gültigkeit** haben muß, ist das **demokratische Prinzip des Zusammenfindens** der Arbeiter, Angestellten und Beamten im Betriebe.

(Richtig!)

Weil wir die Auffassung vertreten, daß diese **Abgrenzungsunterschiede**, wie ich sie ganz milde bezeichnen will, nicht mehr bestehen, stand die überwiegende Mehrheit des **Sozialpolitischen Ausschusses** auf dem Standpunkt, daß die **gemeinsame Wahl** das **Primat** haben soll und die **Gruppenwahl** von **sekundärer Bedeutung** ist. Aber wir haben ja auch hier den **Verfechtern** der Gruppenwahl Rechnung getragen. Ursprünglich war vorgesehen, daß die Gruppenwahl mit **Zweidrittelmehrheit** innerhalb der Gruppe beschlossen werden mußte. Wir waren demokratisch und tolerant genug zu sagen: für die Durchführung einer Gruppenwahl genügt die **einfache Mehrheit** der Gruppe. Man kann also nicht sagen, daß man nur bestimmte **Weltanschauungsinteressen** oder **Gewerkschaftsgruppeninteressen** vertreten sehen wollte. Es ging uns nur darum, den **gemeinsamen Kenner** herauszustellen, und der heißt nach unserer Auffassung: **demokratische Zusammenarbeit**. Daher bitte ich Sie, den Antrag des Kollegen Donsberger abzulehnen.

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab.

(Vizepräsident Hagen)

Wer für den Antrag des Herrn Abgeordneten Donsberger ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag Donsberger ist abgelehnt. Damit ist § 13 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Ich rufe auf § 14 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 15 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 16 — ohne Widerspruch angenommen.

(Abg. Schmid Karl: Zu § 16 liegt eine Änderung vor.)

— Zu § 16 liegt kein Änderungsantrag mehr vor.

(Abg. Trettenbach: Der ist in der interfraktionellen Sitzung zurückgezogen worden.)

§ 17 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 18 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 19 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 20 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 21 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 22 liegt ein Antrag Donsberger vor. Der Herr Abgeordnete Donsberger hat das Wort.

**Donsberger (CSU):** Nach der Vorlage hat der Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören. Dazu habe ich einen Änderungsantrag gestellt: Er lautet:

(1) Hat der Betriebsrat weniger als 9 Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

Und nun kommt etwas Neues in Absatz 2 meines Vorschlags. Dieser lautet:

(2) Die den Arbeitnehmergruppen angehörenden Betriebsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte Gruppenvertreter. Absatz 1 gilt sinngemäß.

Wenn Sie meinen Änderungsantrag zu § 24 betrachten, dann finden Sie, daß die Gruppenvertreter, die nach § 22 Absatz 2 gewählt werden sollen, Vertretungsrecht der Angehörigen ihrer Gruppe gegenüber dem Arbeitgeber haben sollen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Interessen der Arbeiter durch den Gruppenvertreter der Arbeiter, die Interessen der Angestellten durch den Gruppenvertreter der Angestellten und die Interessen der Beamten durch den Gruppenvertreter der Beamten gegenüber dem Arbeitgeber beziehungsweise der Verwaltung wahrgenommen werden sollen. Handelt es sich um die Vertretung von Gesamtinteressen der Arbeitnehmerschaft innerhalb eines Betriebs oder einer Verwaltung, dann soll der Betriebsratsvorsitzende sie gegenüber dem Arbeitgeber wahrnehmen. Selbstverständlich sollen Gruppenvertreter, wenn sie Einzel- oder Gesamtinteressen der Angehörigen ihrer Gruppen wahrnehmen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats handeln.

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lorenz Hagen.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, auch diesen Änderungsantrag des Kollegen Donsberger abzulehnen. Was der Kollege Donsberger hier in das Gesetz hineinzubringen versucht, würde meiner Meinung nach dem Sinn des ganzen Gesetzes widersprechen und speziell das, was bei der Wahl der beiden Vorsitzenden gewollt ist, in das Gegenteil umkehren.

(Abg. Trettenbach: Sehr richtig!)

Wir müssen doch bedenken, daß der Betriebsrat nach der vollzogenen Urwahl — sage ich jetzt — eine **homogene Körperschaft** darstellt,

(Sehr richtig! links)

und diese homogene Körperschaft wählt aus ihrer Mitte heraus den Mann als ihren Vorsitzenden und den Mann als dessen Stellvertreter, den sie für die Leitung der Geschäfte des Betriebsrats für geeignet hält. Die Sicherung, daß diese beiden Vorsitzenden nicht aus einer Gruppe entnommen werden, ist ja sowieso schon dadurch gegeben, daß es in Satz 2 ausdrücklich heißt: Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Dann ist es aber unserer Auffassung nach vollständig unmöglich, daß, wie Kollege Donsberger zu Abs. 2 vorschlägt, die Arbeitnehmergruppen aus ihrer Gruppe heraus wieder Gruppenvertreter wählen. Das würde nichts anderes bedeuten als eine Rückkehr zu dem System des Gesetzes vom 4. Februar 1920, nämlich daß wir **neben dem Betriebsrat noch Arbeiter- und Angestelltenräte** hätten, wenn auch in etwas verkleinerter Form. Daß dies nicht mehr sein soll, war ja gerade beabsichtigt. Wenn der Betrieb schon eine Einheit ist und dort die Gesamtinteressen der Arbeitnehmer zu vertreten sind, dann von dem gesetzlich gewählten Organ in seiner Gesamtheit, vom Betriebsrat. Wenn es aber bestimmte Gruppeninteressen zu vertreten gilt, so wird kein Betriebsrat so unklug sein, diejenigen Mitglieder des Betriebsrats, die der betreffenden Gruppe angehören, deren Interesse es zu vertreten gilt, nicht maßgeblich zu hören. Damit würde sich der Betriebsrat unter Umständen sogar eine gröbliche Verletzung seiner Pflichten zuschulden kommen lassen, und es könnte für ihn die große Gefahr bestehen, auf Antrag zurücktreten zu müssen. Man sollte also das, was meiner Ansicht nach wirklich im demokratischen Sinne — ich muß das Wort hier wieder gebrauchen — gestaltet worden ist, nicht dadurch wieder illusorisch machen, daß man in die Zeit zurückfällt, da man das erste Betriebsrätegesetz geschaffen hat und keinerlei Erfahrungen über Wert und Aufgaben des Betriebsrats vorhanden waren. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Donsberger abzulehnen.

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, wir stimmen ab. Wer für den Antrag Donsberger ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag Donsberger ist abgelehnt. Damit ist die Vorlage angenommen.

Im zweiten Satz muß es heißen:

Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören.

Also nicht: „der gleichen Arbeitnehmergruppe von Arbeitnehmern“. Der § 22 ist also in dieser Form angenommen.

Ich rufe auf § 23. Auch hierzu liegt ein Änderungsantrag Donsberger vor.

**Donsberger (CSU):** Ich ziehe den Antrag zurück, weil er mit dem vorhergehenden zusammenhängt, der abgelehnt worden ist.

**Vizepräsident Hagen:** Der Antrag Donsberger ist zurückgezogen. Es muß also heißen:

In diesem müssen alle Arbeitnehmergruppen vertreten sein.

— Es erhebt sich kein Widerspruch. § 23 ist angenommen.

Zu § 24 liegt ein Antrag Donsberger vor. Wird dieser auch zurückgezogen?

(Abg. Donsberger: Nein.)

— Ohne Begründung?

(Abg. Donsberger: Die Begründung habe ich vorhin schon gegeben.)

— Es ist das gleiche wie vorhin. — Wer für den Antrag Donsberger ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist unstreitig die Mehrheit. Der Antrag Donsberger ist abgelehnt. § 24 ist in der Fassung der Beilage 4000 angenommen.

Ich rufe auf:

§ 25 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 26 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 27 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 28 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 29 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 30 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 31 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 32 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 33 — ohne Erinnerung angenommen.

**Trefftenbach (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, in § 30 Absatz 3 ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen: Nach den Worten „War der Arbeitgeber verhindert“ ist ein Komma zu setzen.

**Vizepräsident Hagen:** § 30 ist mit dieser redaktionellen Änderung angenommen. Die §§ 31, 32, 33 sind bereits ohne Erinnerung angenommen.

§ 34 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 35 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 36 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 37 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 38 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 39 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 40 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 41 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 42 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 43 — ohne Erinnerung angenommen.

Zu § 44 liegt ein Abänderungsantrag Dr. Kroth vor. Der Herr Abgeordnete Dr. Kroth hat das Wort.

**Dr. Kroth (CSU):** Hohes Haus! Im Wunsche, die notwendige schnelle Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs des Betriebsrätegesetzes nicht zu verzögern, ziehe ich meine Abänderungsanträge zu den §§ 44 bis 48 zurück. Da der Bundestag bei der Gestaltung des Betriebsrätegesetzes das letzte Wort haben wird, bitte ich das hohe

Haus, mit mir die Staatsregierung zu ersuchen, meine Anträge als Material nach Bonn zu überweisen.

(Bereinzelt Widerspruch bei der SPD und FDP.)

**Vizepräsident Hagen:** Die Anträge sind zurückgezogen, wir brauchen also über sie nicht abzustimmen.

§ 44 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 45 — ohne Widerspruch angenommen.

Wir kommen zu § 46.

**Trefftenbach (CSU):** Zu § 46 liegt ein interfraktioneller Antrag der Abgeordneten Dr. Lacherbauer, Hagen Lorenz und Hemmersbach vor, dem Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

An Versammlungen, die auf Antrag des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser teilnahmeberechtigt.

**Vizepräsident Hagen:** § 46 Absatz 1 ist ohne Erinnerung angenommen. Zu Absatz 2 Satz 1 liegt ein Abänderungsantrag vor:

An Versammlungen, die auf Antrag des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser teilnahmeberechtigt.

Der übrige Wortlaut des Absatz 2 bleibt bestehen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. § 46 ist in dieser Fassung angenommen.

Zu § 47 liegen keine Abänderungsanträge vor; er ist ohne Erinnerung angenommen.

Ich rufe auf § 48.

**Donsberger (CSU):** Ich beantrage, in § 48 Satz 1 das Wort „tariflich“ zu streichen. Die Streichung ist bei der Neufassung übersehen worden. Es soll nunmehr lauten: „Auf Einladung des Betriebsrats sind Beauftragte der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaften usw.“

**Vizepräsident Hagen:** Es liegt der Antrag Donsberger vor, das Wort „tariflich“ zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hagen Lorenz.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich muß dagegen Einspruch erheben, daß Herr Kollege Donsberger die Behauptung aufstellt, es sei beschlußmäßig festgelegt worden, das Wort „tariflich“ zu streichen. Im Gegenteil: Wir haben beschlossen, der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Ich brauche die Gründe, die dafür sprechen, hier im Plenum nicht zu wiederholen; sie sind in den verschiedenen Sitzungen ausführlich dargelegt worden. Ich bitte Sie also, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Donsberger.

**Donsberger (CSU):** In einem Teil der Gesekentwürfe, die im Ausschuß für Arbeitsrechtsfragen und im Sozialpolitischen Ausschuß behandelt worden sind, ist allgemein die Formulierung „tariflich zuständigen Gewerkschaften“ enthalten gewesen. Ich habe mich nicht nur einmal, sondern wiederholt gegen diese Festlegung gewandt. Daraufhin ist eine Änderung beschlossen worden, die in verschiedenen Paragraphen des Gesekentwurfs bereits berücksichtigt ist. Es kann nur von „zuständigen Gewerkschaften“ die Rede sein. Deshalb müßte auch in § 48 das Wort „tariflich“ gestrichen werden, weil „tariflich“ eine Einengung gegenüber dem Begriff „zuständigen Gewerkschaften“ bedeutet.

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hagen Lorenz.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, was ich vorhin bereits gesagt habe. Ich bin jetzt genötigt, Ihnen den Wortlaut des § 48 nach der vorliegenden Fassung bekanntzugeben. Er lautet:

Auf Einladung des Betriebsrats sind Beauftragte der für den Betrieb tariflich zuständigen Gewerkschaften bzw. Beamtenorganisationen sowie der Arbeitgeber berechtigt, an den Betriebsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Arbeitgeber kann einen Vertreter der Arbeitgeberorganisation, der er angehört, hinzuziehen.

Warum haben wir gerade im § 48 die Formulierung „tariflich zuständigen Gewerkschaften“ gewählt? Weil sonst bei der jetzt sich bereits zeigenden Tendenz, kleine Gewerkschaften oder Gewerkschaftsgruppchen zu schaffen, eine Anzahl von Gewerkschaften an den Betriebsversammlungen teilnehmen könnte und damit der Sinn der Betriebsversammlungen, die sich ja nur mit betrieblichen Aufgaben zu befassen haben, verfälscht würde. Deshalb haben wir mit Absicht im § 48 das Wort „tariflich“ im Gegensatz zu späteren Formulierungen gelassen. Insofern hat Herr Abgeordneter Donsberger recht, daß wir in späteren Paragraphen das Wort „tariflich“ gestrichen haben. Weil sich die Betriebsversammlung nur mit den Aufgaben des Betriebs zu befassen hat und weil nur die tariflich für den Betrieb zuständigen Gewerkschaften in derartigen Betriebsversammlungen auch wirklich etwas zu sagen haben, bitte ich Sie, der vorliegenden Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Donsberger.

**Donsberger (CSU):** Meine Damen und Herren! Wenn man den § 48 in der vorliegenden Fassung annehmen würde, könnte sich folgender Fall ergeben: In einem Werk sind 15 Betriebsräte zu wählen. Davon gehören 8 der Einheitsgewerkschaft, 7 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft an.

(Abg. Hagen Lorenz: Mit 17 000 Mitgliedern in ganz Bayern!)

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ist aber am Tarifvertrag nicht beteiligt; sie ist also nicht eine „tariflich zuständige Gewerkschaft“. Die Folge wäre, daß der Betriebsratsvorsitzende zu den Betriebsversammlungen nur die Vertreter der Einheitsgewerkschaft laden könnte. Der Betriebsratsvorsitzende hätte nach der jetzigen Fassung des § 48 nicht das Recht, die Vertreter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, obwohl sie 7 von den 15 Betriebsratsmitgliedern im genannten Beispiel haben, zu den Sitzungen zu laden. Das würde meines Erachtens gegen die Grundrechte der Verfassung verstoßen.

(Widerspruch bei der SPD. — Zustimmung bei der CSU.)

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trettenbach.

**Trettenbach (CSU):** Es bestand im Sozialpolitischen Ausschuß keinerlei Meinungsverschiedenheit über die Fas-

sung des § 48. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß wir in § 28 die gleiche Fassung haben:

Auf Einladung des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der für den Betrieb tariflich zuständigen Gewerkschaften bzw. der Beamtenorganisationen berechtigt, an den Betriebsratsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(Zuruf von der CSU: Dann muß es auch da heraus!)

Ich bitte die Fassung des § 48 zu belassen.

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag Donsberger ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Nach Ansicht des Präsidiums war das erste die Mehrheit. Das Wort „tariflich“ ist also gestrichen.

Zu § 49 liegt kein Antrag vor.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trettenbach.

**Trettenbach (CSU.)** Bei § 49 Absatz 2 liegt ein Druckfehler vor. Es muß heißen:

(2) Der Betriebsrat führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb tariflich zuständigen Gewerkschaften durch.

**Vizepräsident Hagen:** § 49 ist mit dieser redaktionellen Änderung genehmigt.

§ 50 — ohne Widerspruch genehmigt.

§ 51 — ohne Widerspruch genehmigt.

§ 52 — ohne Widerspruch genehmigt.

Zu § 53 liegt ein Antrag Donsberger vor: Statt „Gewerkschaft“ soll es heißen: „Gewerkschaften“. Hiergegen wird wohl kaum ein Widerspruch erhoben. Es ist so beschlossen; § 53 ist mit dieser redaktionellen Änderung angenommen.

§ 54 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 55 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 56 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 57 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 58 liegt ein Abänderungsantrag Krempf, Schmid Karl, Hagen Lorenz, Hemmersbach vor:

In Abs. 2 werden Buchst. c)–e) ersetzt durch „c) die Marktlage“.

(Hagen Lorenz: Es muß heißen: „die allgemeine Marktlage“.)

Der Antrag Krempf, Schmid Karl, Hagen Lorenz, Hemmersbach, ist mit dieser Änderung angenommen. § 58 ist im übrigen ohne Änderung angenommen.

§ 59 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 60 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 61 liegt ein Antrag Krempf, Schmid Karl, Hagen Lorenz, Weidner vor:

Das Wort „geplante“ ist durch das Wort „beabsichtigte“ zu ersetzen.

— Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, § 61 ist mit dieser Änderung angenommen.

§ 62 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 63 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 64 liegt ein Abänderungsantrag Schmid Karl, Hagen Lorenz, Weidner vor:

**(Vizepräsident Hagen)**

In Abs. 1 wird Buchst. b) gestrichen. Buchst. c) wird Buchst. b).

In Abs. 2 Zeile 2 ist „und c)“ zu streichen. Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

In Absatz 2 muß es dann demgemäß heißen nicht „in den Fällen“, sondern: „im Falle“.

§ 64 ist mit dieser Änderung genehmigt.

§ 65 — ohne Erinnerung angenommen.

Zu § 66 liegt ein Antrag Schmid Karl, Hagen Lorenz, Weidner vor:

Die §§ 60 bis 65 finden entsprechende Anwendung auf Versetzungen, Umgruppierungen und sonstige wichtige Veränderungen, die geeignet sind, Arbeiter und Angestellte in ihrer rechtlichen und

— hier ist ein Druckfehler unterlaufen: es muß statt „unwirtschaftlichen“ heißen „wirtschaftlichen“ —

wirtschaftlichen Stellung zu benachteiligen.

§ 66 ist mit dieser Änderung angenommen.

§ 67 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 68 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 69 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 70 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 71 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 72 — kein Widerspruch; angenommen.

§ 73 — kein Widerspruch; angenommen.

§ 74 — angenommen.

§ 75 — angenommen.

§ 76 — angenommen.

§ 77 — angenommen.

§ 78 — angenommen.

§ 79 — angenommen.

§ 80 — angenommen.

§ 81 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 82 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 83 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 84 — keine Erinnerung; angenommen.

§ 85 — keine Erinnerung; angenommen.

§ 86 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 87 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 88 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 89 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 90 — ohne Erinnerung angenommen.

Zu § 91 liegen drei Anträge vor, und zwar 1. Antrag Trettenbach und Dr. Beck — —

(Abg. Dr. Lacherbauer: Bitte, Herr Präsident!)

— Abgeordneter Dr. Lacherbauer hat das Wort.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Der erste Antrag zu § 91, der auf Seite 4, Zusammenstellung der Abänderungsanträge enthalten ist, ist ersetzt worden durch einen Antrag, den ich und Kollege Stöck unterzeichnet haben. Dieser bringt nur eine kleine Änderung. Ich bitte die Herren, die den auf Seite 4 der Abänderungsanträge aufgeführten Antrag zu § 91 gestellt haben, ihren Antrag zurückzuziehen.

(Abg. Hagen Lorenz: Der Antrag Trettenbach, Dr. Beck wird zurückgezogen.)

**Vizepräsident Hagen:** Der Antrag Dr. Lacherbauer, Stöck vom 12. Juli 1950 ist verteilt worden. Ich brauche ihn nicht zu verlesen, die Herren Abgeordneten haben ihn vor sich liegen.

Dann liegt zu § 91 noch vor ein Antrag Krempf, Schmid Karl. Wird er aufrechterhalten?

(Abg. Krempf: Er wird nicht aufrechterhalten!)

— Er wird nicht aufrechterhalten; er ist zurückgezogen.

Schließlich liegt noch vor ein Antrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion. Wird dieser Antrag zurückgezogen?

(Abg. Bezold Otto: Nein!)

— Er wird nicht zurückgezogen. Eine Begründung wird nicht gegeben.

Ich lasse abstimmen. Wer für den Antrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Zu § 91 liegt also nur noch der Abänderungsantrag Dr. Lacherbauer, Stöck vor. Sie haben ihn vor sich liegen. Es erhebt sich gegen ihn kein Widerspruch.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Der Antrag wird angenommen und die Fassung der Beilage ist damit abgelehnt.)

— Jawohl.

Ich bitte abzustimmen. Wer für diesen § 91 in der Fassung des Abänderungsantrags Dr. Lacherbauer-Stöck ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Damit ist § 91 in der Fassung des Abänderungsantrags Dr. Lacherbauer-Stöck angenommen.

Es folgt § 92. Hier liegen zwei Anträge vor, ein Antrag Donsberger-Hagen Lorenz und ein Antrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion. — Begründung erfolgt nicht.

Ich lasse zuerst über den Antrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion abstimmen. Wer dafür ist, wolle sich vom Platz erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen zunächst über Absatz 1 ab.

(Abg. Trettenbach: Herr Präsident, in Absatz 1 muß nach dem Wort „berechtigt“ ein Komma hinein!)

— Gut. — Im übrigen besteht gegen Absatz 1 keine Erinnerung. Absatz 1 ist damit angenommen.

§ 92 Absatz 2. — Kein Widerspruch; er ist angenommen.

Abatz 3. — Ohne Widerspruch angenommen.

Zu Absatz 4 liegt der Antrag Donsberger-Hagen Lorenz vor. Das Haus hat ihn vor sich.

Wer für diesen Abänderungsantrag zu § 92 Absatz 4 ist, wolle sich erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist angenommen. Damit ist § 92 Absatz 4 in der Fassung der Vorlage abgelehnt.

Abatz 5 — keine Erinnerung.

Abatz 6 — ohne Erinnerung.

Ich lasse nunmehr über den ganzen § 92 abstimmen. Wer für § 92 mit der Fassung des neuen Absatz 4 ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — § 92 ist damit in dieser Form angenommen.

**(Vizepräsident Hagen)**

Wir kommen zu § 93. Hier liegt ein Antrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion vor. Begründung erfolgt nicht.

(Abg. Bezold Otto: Ich bitte ums Wort! Ich möchte eigentlich wissen, wieso der Herr Präsident, bevor er fragt, ob jemand das Wort nimmt, erklärt: Begründung erfolgt nicht.“ Soll das eine neue Art sein?)

— Nein.

(Abg. Bezold Otto: Es ist aber zweifellos eine Art, die die Sache bedeutend beschleunigt.)

— Herr Abgeordneter, ich schaue immer hinunter, und wenn sich niemand zum Wort meldet, stelle ich fest, daß Wortmeldungen nicht vorliegen.

(Abg. Bezold Otto: Ich habe mich vorhin zum Wort gemeldet, Sie haben aber gesagt: „Begründung erfolgt nicht“. Das ist aber nicht so wichtig, die Sache wird sowieso in einer Weise durchgepeitscht!)

Sie haben dann das Wort zur Begründung.

**Bezold Otto (FDP):** An sich ist die Sache sehr einfach. Die Begründung liegt in der Formulierung als solcher. Wir sind der Meinung, daß es keinen Zweck hat, den Betriebsrat einwirken zu lassen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer nicht verringert wird. Es ist sozial und sinnvoll, ihn einwirken zu lassen, wenn die Zahl verringert wird, aber nicht, wenn einfach eine Veränderung stattfinden soll. Ich schenke es mir und Ihnen, hier auszuführen, was alles unter den Ausdruck „Veränderung“ gebracht werden kann.

(Sehr richtig!)

Ich könnte einsehen, daß der Betriebsrat gehört wird, wenn diese Veränderung einen wesentlichen Abbau zur Folge haben könnte, und zwar aus sozialen Gründen, und daß er Einspruch einlegen kann. Ich sehe aber nicht ein, warum er bei irgendeiner Veränderung gehört werden soll, die auf die personelle Struktur des Werkes in keiner Weise einwirkt.

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hagen Lorenz.

**Hagen Lorenz (SPD):** Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Kollegen Bezold abzulehnen.

(Zuruf von der FDP: Das kann ich mir denken!)

Herr Kollege Bezold hat eins vergessen. Wir sind jetzt bei Abschnitt IX, Betriebe von wirtschaftlicher Bedeutung, und haben hier den Artikel 175 der bayerischen Verfassung zu erfüllen.

(Abg. Trettenbach: Sehr richtig!)

Hier haben die Angehörigen eines Betriebs das Recht, mitzusprechen, wenn irgendeine Veränderung wesentlicher Art innerhalb des Betriebes Platz greift.

Es geht also nicht nur darum, daß der Betriebsrat dann ein Mitspracherecht haben soll, wenn es sich um die Verkürzung der Belegschaftszahl oder um sonstige soziale Dinge innerhalb des Betriebs handelt, sondern hier geht es mit um die Erfüllung des Artikels 175 der Verfassung. Hier hat der Betriebsrat ein Mitspracherecht. Deshalb

kann es unserer Auffassung nach nicht heißen: „die einen wesentlichen Abbau der Zahl der Arbeitnehmer zur Folge haben können“, sondern es muß heißen: „die eine wesentliche Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer zur Folge haben können“, weil sich die Veränderung auch noch auf andere Dinge beziehen kann. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, § 93 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Abänderungsantrag Bezold Otto, Weidner und Fraktion zu § 93 ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt stimmen wir über die Vorlage ab: Wer für den § 93 in der Fassung der Vorlage ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — § 93 ist angenommen.

§ 94 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 95 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 96 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 97 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 98. — Widerspruch erfolgt nicht; angenommen.

§ 99 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 100 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 101 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 102. Dazu liegt ein Abänderungsantrag Dr. Kroth vor.

(Zuruf: Zurückgezogen!)

— Ist zurückgezogen.

Der Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel spricht.

**Dr. Seidel, Staatsminister:** Hohes Haus! Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen eine Anregung. Es heißt in Absatz 1:

Die entsandten Betriebsratsmitglieder dürfen nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören.

Es steckt da ein vernünftiger Gedanke dahinter. Es gibt aber eine ganze Reihe von Betrieben, in denen in der Hauptsache sagen wir einmal Angestellte vorhanden sind. — Nehmen Sie ein Bankunternehmen! Dort gibt es neben den Angestellten vielleicht zwei Hausmeister und drei oder fünf Reinmachefrauen. Wir sind dann in der Zwangslage versetzt, unter Umständen eine ungeeignete Persönlichkeit sogar gegen den Willen des Betriebsrats in den Aufsichtsrat zu wählen. Ich würde vorschlagen, daß wir in diesem Falle formulieren:

Die entsandten Betriebsratsmitglieder sollen in der Regel nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören.

**Vizepräsident Hagen:** Herr Abgeordneter Hagen Lorenz hat das Wort.

**Hagen Lorenz (SPD):** Von unserer Seite aus besteht gegen den Abänderungsvorschlag des Herrn Staatsminister Dr. Seidel keine Einwendung.

**Vizepräsident Hagen:** Herr Dr. Lacherbauer?

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Auch für meine Fraktion möchte ich diese Erklärung abgeben.

(Zuruf: Vorsicht! — Heiterkeit.)

**Vizepräsident Hagen:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat für seine Fraktion zugestimmt. Wünscht noch jemand das Wort?

Der Herr Abgeordnete Donsberger hat das Wort.

**Donsberger (CSU):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich wünsche, daß zunächst zu Protokoll gegeben wird: Wo eine größere Zahl von Arbeitnehmern der anderen Gruppe vorhanden ist, muß mindestens einer von der anderen Gruppe in den Aufsichtsrat genommen werden.

Ich möchte diese Erklärung im Namen des Hauses abgeben, gewissermaßen als Auslegung bei der Anwendung dieser Bestimmung.

**Vizepräsident Hagen:** Das wird wohl in den Ausführungsbestimmungen geschehen. — Gegen diese Abänderung, die eben der Herr Wirtschaftsminister beantragte, erhebt sich wohl keine Erinnerung?

(Abg. Dr. Lacherbauer: Wir sind einverstanden!)

— Das ist so beschlossen. § 102 ist also in dieser Fassung angenommen.

(Abg. Trettenbach: Da gehört ein Komma herein!)

— In Absatz 2 gehört nach „Sie sind verpflichtet“ ein Komma.

(Zuruf: Darüber kann man streiten! — Abg.

Dr. Hoegner: Nein, darüber kann man nicht streiten! Unstreitig!)

— Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Es ist so angenommen.

§ 103 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 104 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 105 liegt ein Antrag Krempl, Schmid Karl vor. Will dieser Antrag begründet werden? — Herr Abgeordneter Karl Schmid hat das Wort.

**Schmid Karl (CSU):** Ich bitte nur um Abstimmung über den Antrag.

**Vizepräsident Hagen:** Wer für den Abänderungsantrag Krempl, Schmid Karl ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt. § 105 ist damit in der Fassung der Vorlage angenommen.

§ 106 — kein Widerspruch; angenommen.

Zu § 107 liegt ein Antrag Donsberger, Hagen Lorenz, Bezold Otto vor:

Abf. 1 Buchstabe e lautet:

e) mitzuwirken

bei Verletzungen und sonstigen wichtigen Veränderungen, die geeignet sind, die Arbeiter und Angestellten in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung zu benachteiligen,

beim Erlaß von . . . . .

Dagegen erhebt sich keine Erinnerung; ich stelle fest, daß § 107 mit dieser Abänderung angenommen ist.

Zu § 108 liegt ein Antrag Donsberger, Hagen Lorenz vor. Das hohe Haus hat diesen Antrag vor sich liegen.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann muß also § 108 der Vorlage durch diesen eben angenommenen Antrag Donsberger, Hagen Lorenz ersetzt werden.

§ 109 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 110 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 111 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 112. — Herr Abgeordneter Donsberger!

**Donsberger (CSU):** Ich beantrage, in Absatz 2 das Wort „Gewertschaft“ durch „Gewertschaften“ zu ersetzen.

**Vizepräsident Hagen:** Kein Widerspruch; § 112 ist mit dieser Abänderung angenommen.

§ 113 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 114 — ohne Erinnerung angenommen.

§ 115 — kein Widerspruch; angenommen.

(Abg. Trettenbach: Ein Komma nach dem Wort „verpflichtet“!)

— Gut, mit dieser Änderung angenommen.

§ 116 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 117 liegt ein Antrag Donsberger vor. Wünscht dazu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Wer für den Antrag Donsberger ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Antrag Donsberger angenommen ist. § 117 der Vorlage wird also durch den Antrag Donsberger ersetzt.

§ 118 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 119 — ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 120 liegt ein Antrag Krempl, Schmid Karl vor, Absatz 1 wie folgt abzuändern:

(1) Mit Geldstrafe von 50 Deutschen Mark . . .

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Herr Abgeordneter Karl Schmid!

**Schmid Karl (CSU):** Wir haben den Antrag gestellt, die Mindeststrafe von 100 DM auf 50 DM herabzusetzen, weil unter den jetzigen Verhältnissen dieser Mindestsatz angemessen erscheint.

**Vizepräsident Hagen:** Herr Abgeordneter Hagen!

**Hagen Lorenz (SPD):** Ich bitte Sie, den Antrag aus folgenden Erwägungen abzulehnen. Wer hat irgendwie eine Strafe zu befürchten? Doch nur der gesetzesunwillige Unternehmer und nach § 121 der gesetzesunwillige Arbeitnehmer. Andererseits müssen die Strafen schon irgend ein Ausmaß haben, daß sie denjenigen, der nicht willens ist, das Gesetz zu erfüllen, auch etwas treffen, ich will noch gar nicht einmal sagen, empfindlich treffen; denn 100 Mark sind noch keine Strafe, von der man sagen kann, daß sie einen Gesetzesbrecher empfindlich trifft. Wir bitten also, den Antrag Krempl, Schmid Karl abzulehnen und der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident Hagen:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat das Wort.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Der § 120 sieht Geldstrafen vor für die Verletzung von Vorschriften, die dem Betriebsrätegesetz zu entnehmen sind, und zwar

(Dr. Lacherbauer [CSU])

- a) wenn die Vorschriften des § 57 Absatz 1 vorsätzlich verletzt werden,  
— dort handelt es sich darum, daß der Arbeitgeber die Errichtung von Betriebsräten in seinem Betrieb weder verhindern, noch deren Tätigkeit stören, noch den Betriebsrat oder seine Mitglieder benachteiligen oder begünstigen darf —
- b) wenn es vorsätzlich unterlassen wird, dem Betriebsrat beziehungsweise dem gemeinsamen Ausschuß Aufschluß zu geben, Bericht zu erstatten, die zur Durchführung von bestehenden tariflichen Regelungen erforderlichen Unterlagen, die Bilanz- oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erläutern oder diesen Verpflichtungen vorsätzlich rechtzeitig nachzukommen,
- c) wenn unter Verletzung der den Arbeitgebern nach §§ 58, 59, 92, 93 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung in den Darstellungen, Berichten und Vermögensübersichten des Betriebes beziehungsweise Unternehmens bestimmte falsche Angaben gemacht oder bestimmte wahre Angaben unterdrückt werden.  
(Abg. Krempf: Wir bestehen nicht auf dem Antrag.)  
— Wird der Antrag zurückgenommen?  
(Abg. Krempf: Ja.)  
— Dann brauche ich mich nicht mehr weiter zu äußern.

**Vizepräsident Hagen:** Der Antrag ist zurückgezogen. Dann erhebt sich also gegen den § 120 kein Widerspruch; er ist angenommen. Ich stelle das fest.

§ 121 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 122 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 123 — ohne Widerspruch angenommen.

Wir kommen zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 124 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 125 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 126 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 127 —

(Dr. Müller, Staatsminister: Halt, bitte!)

— Der Herr stellvertretende Ministerpräsident Dr. Müller hat das Wort.

**Dr. Müller, Staatsminister:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der § 127 stellt in der jetzigen Fassung ein absolutes Novum dar; denn die zur Ausführung erforderlichen **Verordnungen** unterliegen der Verantwortung der **Exekutive**. Meines Erachtens sollte man von den bisherigen Prinzipien nicht abweichen. Ich bin der Meinung, daß Sie hier nicht einen neuen modus procedendi schaffen sollten.

**Vizepräsident Hagen:** Der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner hat das Wort.

**Dr. Hoegner (SPD):** Meine Damen und Herren! Der Herr Justizminister und stellvertretende Ministerpräsident irrt. Wir haben bereits in mehreren Gesetzen unser Mißtrauen, nicht gegen die bestehende Regierung, sondern gegen Regierungen allgemein dadurch zum Ausdruck gebracht, daß wir auch beim Erlaß von Verordnungen für wichtige Angelegenheiten, wie seinerzeit beim Gesetz

über die frühere Landeskulturrentenanstalt, den Landtag eingeschaltet haben. Der Landtag wird in solchen Fällen auch über die Ausführungsbestimmungen gehört. Das vorliegende Gesetz ist so wichtig, daß wir glauben, der Landtag sollte auch bei der Gestaltung der Ausführungsbestimmungen mitwirken.

**Vizepräsident Hagen:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat das Wort.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Mein Herr Vorredner hat bereits das ausgeführt, was ich sagen wollte. Nun darf ich noch folgendes zum Ausdruck bringen. Wir haben bei der Beratung des Gesetzes wiederholt festgestellt, daß das Gesetz, wenn wir es mit allen Einzelheiten belasten würden, wahrscheinlich den Umfang eines Kompendiums bekommen würde. Insbesondere bei den wahlrechtlichen Vorschriften tauchen außerordentlich schwierige Fragen auf, die in die Ausführungsvorschriften verwiesen werden müssen. Nun haben wir zwei Überlegungen angestellt: entweder hätten wir ein Ausführungsgesetz verlangen können; dann wäre dieser Gesetzentwurf ohnehin dem Landtag vorzulegen gewesen. Wir haben uns aber damit begnügt, das Arbeitsministerium, um nicht den großen Umweg über das Gesamtkabinett zu gehen, mit der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zu beauftragen, mit der Maßgabe, daß sie den Landtag vorgelegt werden, bevor sie in die Welt treten. Das hatte seine sachlichen Gründe.

(Abg. Hagen Lorenz: Sonst geht es wieder ähnlich wie beim Urlaubsgesetz!)

**Vizepräsident Hagen:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; Anträge sind auch nicht gestellt. Ich lasse also über § 127 abstimmen. Wer für § 127 nach der Vorlage ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Annahme fest.

In § 128 muß noch eingesetzt werden, wann das Gesetz in Kraft tritt. Ich bitte um Vorschläge.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Am 1. August.)

— Es wird vorgeschlagen, als Tag des Inkrafttretens den 1. August zu bestimmen.

(Zurufe: Unmöglich! — Am 1. September!)

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Das Gesetz kann nicht vollzogen werden, bevor die Durchführungsvorschriften da sind. — Daher ist das Datum platonisch, aber das Gesetz beginnt zu laufen.

**Vizepräsident Hagen:** Also erhebt sich kein Widerspruch, wenn wir den 1. August einsetzen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Meinetwegen auch den 1. September!)

— Es ist der 1. September vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden?

**Stinglwagner (CSU):** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es, wenn das Gesetz ohne Durchführungsvorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt in Kraft tritt, einen ungeheuren Durcheinander in sämtlichen Betrieben gibt. Das ist vollständig unmöglich. Meiner Ansicht nach kann das Gesetz erst in Kraft treten, wenn mindestens die Durchführungsvorschriften vorliegen.

(Abg. Dr. von Brittwitz: Herr Präsident!)

**Vizepräsident Hagen:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Brittwig.

**Dr. von Brittwig und Gaffron (CSU):** Kann nicht vielleicht der Herr Arbeitsminister Auskunft darüber geben, wie lange es dauert, bis die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet sind?

**Vizepräsident Hagen:** Der Herr Arbeitsminister gibt hierüber Auskunft.

**Krehe, Staatsminister:** Die Ausführungsbestimmungen werden bestimmt so rechtzeitig fertiggestellt sein, daß sie am 1. September vom Landtag verabschiedet werden können.

**Vizepräsident Hagen:** Auch seitens der Staatsregierung wird also der 1. September 1950 vorgeschlagen.

**Stinglwagner (CSU):** Ich stelle den Antrag, den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht terminmäßig festzusetzen, sondern ausdrücklich festzulegen, daß das Gesetz in Kraft tritt, wenn die Erste Durchführungsverordnung vorliegt.  
(Starker Widerspruch.)

**Vizepräsident Hagen:** Herr Abgeordneter Dr. Hoegner!

**Dr. Hoegner (SPD):** Herr Kollege Stinglwagner, das ist leider nicht möglich; denn nach der Verfassung müssen wir jeweils den Tag angeben, an dem ein Gesetz in Kraft tritt.

**Vizepräsident Hagen:** Herr Abgeordneter Stinglwagner, wollen Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten?

**Stinglwagner (CSU):** Jawohl.

**Vizepräsident Hagen:** — Dann stimmen wir ab.

Wer für den Antrag Stinglwagner ist, möge sich vom Platz erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist § 128 nach Maßgabe des Antrags, daß das Gesetz mit Ausnahme des Abschnittes B I am 1. September 1950 in Kraft treten soll, angenommen; ich stelle das ausdrücklich fest.

Hohes Haus, die erste Lesung ist damit beendet.  
(Abg. Dr. von Brittwig: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete von Brittwig!

**Dr. von Brittwig und Gaffron (CSU):** Ich möchte den Antrag stellen, vor der zweiten Lesung eine gewisse Pause — vielleicht von einer halben Stunde — eintreten zu lassen.

**Vizepräsident Hagen:** Herr Abgeordneter Stod!

**Stod (SPD):** Meine Fraktion schlägt, weil auch sie jetzt eine Fraktionsitzung abhalten will, vor, mit der Weiterberatung des Gesetzentwurfs morgen früh um 9 Uhr zu beginnen.

(Abg. Dr. von Brittwig: Einverstanden!)

**Vizepräsident Hagen:** Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Dann stelle ich fest, daß entgegen dem Beschluß des Ältestenrats morgen um 9 Uhr eine Plenarsitzung stattfindet, in der mit der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs begonnen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 44 Minuten.)